

Mittwoch, 13. Februar 2019 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Deplazes (Chur), Märchy-Caduff
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Ich begrüsse Sie ganz herzlich zu unserem heutigen Sessionstag und wünsche Ihnen einen wunderschönen Tag. Bevor wir starten, möchte ich Sie noch darüber informieren, dass wir infolge einer Terminkollision die Traktanden ein wenig abgeändert haben. Wir werden nun zuerst den Auftrag Cramerer behandeln, danach die Anfrage Rettich, die Anfrage Loepfe und zum Schluss die Anfrage Rutishauser. Dies zu Ihrer Information.

Somit starten wir mit dem Auftrag Cramerer betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten. Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen. Grossrat Cramerer, Sie haben das Wort.

Auftrag Cramerer betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 244)

Antwort der Regierung

Zu Punkt 1: Auf den 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. In der Umsetzung der StPO auf kantonaler Gesetzesstufe (Botschaft Heft Nr. 13/2009-2010, S. 795 ff.) wurde die StPO-GR aufgehoben und durch ein Einführungsgesetz (EGzStPO; BR 350.100) abgelöst, welches ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Die kantonalen Übertretungsstatbestände der StPO-GR (Art. 9 bis 41) wurden auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit überprüft. Beibehalten und überführt wurden nur die Bestimmungen, die noch praktische oder präventive Bedeutung hatten oder bei denen die Strafbarkeit weiterhin erwünscht war (Botschaft Heft Nr. 13/2009-2010, S. 813, 831). Das bestehende kantonale Ordnungsbussenverfahren wurde neu im EGzStPO (Art. 45 ff.) geregelt, die Anwendbarkeit als solches in den Spezialerlassen beibehalten (vgl. zum Ganzen Botschaft Heft Nr. 13/2009-2010, S. 828 f.). In formeller Hinsicht wurde nach einer entsprechenden Prüfung auf den Erlass eines kantonalen Übertretungsstrafgesetzes verzichtet. Sämtliche kantonalen Strafbestimmungen befinden sich somit seither in den entsprechenden Spezialgesetzen oder im kantonalen Polizeige-

setz (Art. 36a ff.; Botschaft Heft Nr. 3/2009-2010, S. 831, 939 ff.). Mit anderen Worten wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten der eidgenössischen StPO im Jahre 2011 eine Überprüfung der kantonalen Straftatbestände vorgenommen. In der Praxis haben sich gemäss Kenntnis der Regierung keine Probleme ergeben, weshalb auch keine Gründe erkennbar sind, bereits wieder eine Überprüfung sämtlicher kantonalen Straftatbestände vorzunehmen.

Zu Punkt 2: Auf Bundesebene wurde das eidgenössische Ordnungsbussengesetz (OBG) am 18. März 2016 einer grundlegenden Revision unterzogen. Die Revision weitet das Ordnungsbussenverfahren neben dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) auf weitere Gesetze aus. Diese Revision sowie die dadurch bedingte Anpassung der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung werden voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Regierung hat im Vernehmlassungsverfahren die Absichten des Bundes begrüsst und in der Augustsession 2018 des Grossen Rats wurden mit einem Mantelgesetz (Gesetz über die Umsetzung der Teilrevision des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes, Botschaft Heft Nr. 2/2018-2019, S. 135 ff.) die zuständigen kantonalen sowie kommunalen Behörden für die Verfolgung und Beurteilung von neu unter das OBG fallenden Übertretungen festgelegt. Aufgrund dieser Ausgangslage sich für eine Erweiterung des Deliktskatalogs auf Bundesebene einzusetzen, erscheint der Regierung aktuell nicht sinnvoll. Soweit mit dem Auftrag eine Ausdehnung des kantonalen Deliktskatalogs im Ordnungsbussenverfahren gemeint wird, ist die Regierung bestrebt, wo immer die Voraussetzungen erfüllt sind und es Sinn macht, für kantonale Übertretungsstrafatbestände das kantonale Ordnungsbussenverfahren vorzusehen. Dies ist bspw. bei den Jagdrechtsübertretungen (BR 740.030), bei den Fischereirechtsübertretungen (BR 760.160), bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung (BR 498.210) oder bei Übertretungen der Pilzschutzbestimmungen (BR 496.100, Anhang 3) der Fall. Auch hat sich der Grosse Rat mit einer solchen Frage anlässlich der Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (Augustsession 2018, Botschaft Heft Nr. 2/2018-2019, S. 41 ff.) befasst, als die Gemeinden befugt wurden, bestimmte im Polizeigesetz geregelte kantonale Straftatbestände im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden (Art. 36k Polizeigesetz, S. 86

der Botschaft). Falls weitere Bereiche ersichtlich werden, welche sich für das Ordnungsbussenverfahren eignen, kann dies durchaus im Einzelfall geprüft werden. Im Bereich des kommunalen Rechts obliegt es selbstredend den Gemeinden, diesbezügliche Anpassungen zu beschliessen.

Zu Punkt 3: Die Verwarnung als strafrechtliche Sanktion existiert derzeit nur im Jugendstrafrecht (vgl. Art. 22 JStG). Das Erwachsenenstrafrecht kennt diese Strafe nicht; es bestehen grundsätzlich die Sanktionsmöglichkeiten Busse, Geldstrafe und Freiheitsentzug. Dies gilt sowohl für eidgenössische als auch für kantonale und kommunale Straftaten, da diesbezüglich jeweils die Regelungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches massgeblich sind. Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB). Ein bewusstes Abweichen vom Sanktionensystem des StGB mit einer Verwarnungsmöglichkeit im Bereich der kantonalen Straftatbestände – nur hier wäre allenfalls eine Regelungsmöglichkeit des Kantons denkbar und prüfbar – ist nach Ansicht der Regierung systemfremd, schnittstellenanfällig und schwierig in der rechtsgleichen Handhabung.

Zu Punkt 4: Die Verfahrenskosten resp. die Gebühren sind im EGzStPO (Art. 37 ff. EGzStPO) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 11 ff. RVzEGzStPO) geregelt. Die Bemessung der Gebühren orientiert sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip – welches die Verhältnismässigkeit konkretisiert – verlangt, dass die erhobenen Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Sonderleistung stehen. Die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte orientieren sich nicht am Bussenbetrag, sondern an der vom Staat erbrachten Sonderleistung, mithin den Kosten, die dem Staat durch die Strafverfolgung und -sanktionierung entstanden sind. Nicht ersichtlich ist, weshalb die Verfahrenskosten an den Bussenbetrag gekoppelt werden sollten. Es liesse sich denn auch schwerlich begründen, weshalb ein Straftäter Verfahrenskosten – im Unterschied zu anderen Verfahren (ZPO; Baubewilligung etc.) – nur insoweit zu tragen hätten, als sie die ihm auferlegte Busse nicht oder nur geringfügig überschreiten würden. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Crameri: Ich freue mich, Sie in alter Frische wieder in diesem Saal sehen zu dürfen heute Vormittag. Mein Auftrag verfolgt namentlich drei Ziele: Einerseits sollen die unnützen, überflüssigen kantonalen Straftatbestände abgeschafft werden, andererseits sollen die Verfahren zur Bestrafung von Personen möglichst einfach gestaltet werden. Und schliesslich sollen die Verfahrenskosten endlich auf ein vernünftiges Mass wieder reduziert werden. Leider lehnt die Regierung diesen Auftrag ab, obschon fast 100 Grossrätinnen und Grossräte diesen unterzeichnet haben.

Ich werde selbstverständlich am Auftrag festhalten und zwar aus folgenden Gründen: Die Argumentation der Regierung, wonach im Rahmen der Umsetzung der Eidgenössischen Strafprozessordnung, StPO, auf kantonalen Ebene eine Überprüfung der kantonalen Straftatbe-

stände vorgenommen worden sei, überzeugt nicht. Dies ist nunmehr erstens über zehn Jahre her und zudem sind seither zahlreiche neue und unnötige und überflüssige Straftatbestände hinzugekommen, die oft toter Buchstaben geblieben sind. Sie können ohne weiteres abgeschafft werden, ohne dass wir jemandem weh tun. Aber auch ein Blick in die seinerzeitige Botschaft gibt keinen Aufschluss darüber, warum gewisse Straftatbestände beibehalten wurden und andere nicht. Mit keinem Wort wird etwa ausgeführt, weshalb grober Unfug, heute Art. 36f des Polizeigesetzes, oder unanständiges Benehmen, was auch immer das ist, heute Art. 36g des Polizeigesetzes, ins neue Recht übernommen wurden, wo hingegen etwa Beunruhigung der Bevölkerung nach Art. 28 der früheren kantonalen Strafprozessordnung nicht ins neue Recht übernommen wurde. Ganz generell ist zu sagen, dass eigentlich alle ehemaligen Straftatbestände ins neue Gesetz übernommen wurden, sofern sie nicht bereits strafbar nach Bundesrecht waren. Von einer Überprüfung auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit im Rahmen der Umsetzung der StPO kann deshalb keine Rede sein. Der vorliegende Auftrag ist demgegenüber eine gute Gelegenheit, diese Arbeit vorzunehmen, nachzuholen und etwa zu prüfen, ob beispielsweise unanständiges Benehmen oder Gefährdung durch Feuerwerk tatsächlich noch zeitgemäss sind beziehungsweise, ob diese Tatbestände überhaupt je angewandt wurden. Die Haltung der Regierung ist jedenfalls eine Arbeitsverweigerung.

Weiter ist es die Ansicht der Regierung, in Anführungs- und Schlusszeichen, dass ein Verwarnungssystem systemfremd wäre. Was die Regierung aber verschweigt, ist, dass bereits heute zahlreiche Bundesgesetze das System der Verwarnung kennen. Es ist also nichts Neues. So sieht etwa das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz in Art. 68 Abs. 5 vor, wenn die Schuld der Tatfolgen gering sind, die zuständige Behörde auf eine Erstattung einer Anzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten kann. Sie kann die betroffene Person verwarnen. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie direkt zur Bestrafung schreitet oder eine Verwarnung ausspricht. Im Jahr 2008 z.B., meine Damen und Herren, wurden im Kanton Graubünden in 53 Verfahren 29 Verwarnungen ausgesprochen, 5 Strafanzeigen an die Kreisämter weitergeleitet und in 19 Verfahren das Verfahren eingestellt. Auch das SVG kennt in Art. 16a eine Verwarnung bei geringfügigen Verkehrsregelverletzungen. Ich möchte, dass wir auch im kantonalen Recht eine Verwarnung aussprechen können, wenn das sinnvoll und angezeigt ist. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips soll nur unmittelbar zu härteren Sanktionen geschritten werden, wenn dies zwingend nötig ist. Wenn jemand etwa gegen das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung verstösst, soll er auch verwarnt werden können, statt direkt mit Geldstrafe oder Busse bestraft zu werden. Das wäre nach dem heutigen System aber nicht möglich. Es ist erwiesen, dass auch eine Verwarnung oft weitaus abschreckendere Wirkung hat, als die direkte Sanktion. Aus diesem Grund zieht das StGB zahlreiche bedingte und teilbedingte Strafen vor.

Und nun zu den Verfahrenskosten. Ich habe das Beispiel genannt: Ein Landwirt, der bei seinem Traktor zwar die

Tafeln für die Überbreite montiert hat, aber vergisst, diese herunterzuklappen, wenn er mit den Doppelrädern herumfährt, wird mit 60 Franken Busse bestraft. Ich habe den Strafbefehl hier, meine Damen und Herren. Rechnungsbetrag: 419 Franken, 60 Franken Busse, für zwei Sätze, zwei Sätze, die man da geschrieben hat. Das kann nicht sein. Es kann nicht sein, dass die Busse zur Nebensache wird. Die Regierung soll hier überprüfen, wie die Verfahrenskosten gesenkt werden können, indem sie etwa sich an der Bussenhöhe orientieren. Hier in diesem Saal sitzen etliche ehemalige Kreispräsidenten, die uns bestätigen können, dass im Zuge der Justizreform, als die Strafmandate von den Kreispräsidenten auf die Staatsanwaltschaft übergegangen sind, die Kosten empor-schnellten. Ein Blick auf die Jahresrechnungen vor und nach der Justizreform bezeugen und bestätigen dies. Vor der Justizreform waren die Einnahmen bei der Strafverfolgung bei rund 2,7 Millionen Franken. Heute sind es 14 Millionen Franken. 14 Millionen Franken, also mehr als viermal mehr. Die Aufwandseite stieg von knapp 9 auf 14 Millionen Franken. Diesem ungebremsten Kostenwachstum müssen wir Einhalt gebieten und das ist nur möglich, wenn wir die Einnahmenseite im Mass halten. Nur dann wird eine Behörde ihre Leistungen effizient, rasch und kostengünstig anbieten. Ich bin klar für einen schlanken Staat und das müssen wir hier beschliessen. Wenn Sie aber jeden erdenklichen Aufwand, jede Fotokopie, jeden Brief einem Dritten überbinden können, ist es geradezu logisch, dass nicht gespart wird, sondern der Aufwand immer grösser wird und der Private zahlt die Zeche dafür.

Noch ein letzter Punkt zum Ordnungsbussenverfahren: Das ist ein Verfahren, das kostenlos ist. Der Schuldige wird direkt gebüsst, ohne dass Verfahrenskosten entstehen. Wenn Sie z.B. den Führerausweis vergessen haben, zahlen Sie da die 20 Franken, oder wie viel es ist, und es wird nicht ein formelles Verfahren eröffnet. Dieses Verfahren gilt es auf bestehende Straftatbestände auszuweiten, was namentlich auf Bundesebene zu erfolgen hat. Aber ich verzichte hier an dieser Stelle ausdrücklich darauf, eine formelle Standesinitiative einzureichen. Die Regierung soll sich im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür einsetzen.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, im Sinne einer effizienten, raschen und bürgernahen Verwaltung dem Auftrag zuzustimmen. Reduzieren wir die kantonalen Straftatbestände auf das wirklich Notwendige und schaffen wir verhältnismässige Verfahrenskosten. Ich und die Bürgerinnen und Bürger danken es Ihnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Claus, Sie haben das Wort.

Claus: Für mich war es einigermaßen erstaunlich, wie die Antwort der Regierung hier ausgefallen ist. Wir haben einen seltenen Fall in Bezug auf die Anzahl der Unterzeichnenden dieses Vorstosses. Wir haben über 80, ja über 90 Personen, die diesen Vorstoss unterzeichnet haben. Wir selber haben hier durchaus eine Notwendigkeit gesehen, diese vier Punkte einmal anzuschauen. Ich möchte nicht sagen, dass wir mit jedem von diesen Punkten so, wie er formuliert ist, zu 100 Prozent einver-

standen sind. Das sind wir ja nie. Wir unterschreiben etwas, weil wir die Stossrichtung unterstützen wollen, weil wir Probleme erkennen. Und es sind immerhin, immerhin weit über drei Viertel des Grossen Rates, die hier Probleme sehen. Was tut die Regierung? Sie lehnt den Auftrag einfach ab. Das ist, geschätzte Regierung, für mich nicht verständlich. Eine differenzierte Überprüfung des Auftrages wäre das Mindeste gewesen, was Sie bei dieser Anzahl der Unterzeichneten vornehmen müssten. Die Antwort ist für mich viel zu kurz. Sie greift zu kurz. Wir haben, wenn wir die ersten zwei Punkte anschauen, und die Ausführungen auch von Grossrat Cramerer beachten, erkennen Sie relativ schnell, dass hier der Überprüfungstatbestand tatsächlich zu vertreten ist. Wir können über diese Straftatbestände, die eins zu eins fast überführt worden sind bei der letzten Revision, durchaus nachdenken und wir haben Straftatbestände, die nicht mehr in die Zeit passen. Das muss man festhalten. Das hätte die Regierung erkennen können.

Zum Ordnungsbussenverfahren: Hier ist es tatsächlich so, dass wir ein Ungleichgewicht haben. Hier gibt es gewisse Grundsätze zu beachten, wie die Regierung richtigerweise festhält. Auch hier aber kann eine Überprüfung, vor allem ein Abgleich zwischen Gemeinden und Kanton, durchaus ins Auge gefasst werden. Die Verwarnung ist ein Hinweis, wie man die Bürger entlasten könnte von relativ einfachen Tatbeständen mit einer Verwarnung. Im Bauwesen kennen wir das. Ob es in jedem Fall zielführend ist, kann man durchaus diskutieren, aber auch hier wäre eine vertiefte Abklärung durchaus sinnvoll.

Die Verfahrenskosten sind ein Problem. Wir haben sehr hohe Verfahrenskosten. Es gibt eine andere Verteilung, das ist aus der Antwort der Regierung auch ersichtlich. Wenn wir hier die geringen Bussenhöhen, die hohe Verfahrenskostenanteile mit sich bringen, wenn wir das umgestalten, müssen wir darauf achten, dass wir trotzdem eben diesen Aufwand auch entschädigen. Trotzdem glaube ich, dass auch hier Hinschauen möglich wäre.

Es geht vor allem darum, dass wir ja oft von der Regierung, wenn sie mit gewissen Fragestellungen einverstanden ist und andere Fragestellungen als kritisch beurteilt, bekommen wir in der Regel in der Antwort «mit den Erwägungen der Regierung» zu überweisen. Und dort nimmt die Regierung das raus, was ihr kritisch erscheint, und das, was man prüfen kann, lässt sie drin. Hier hätte ich mindestens, mindestens, geschätzte Regierung, erwartet, dass diese Differenzierung vorgenommen wird. Sie wird nicht vorgenommen. Was heisst das für mich? Ich habe zwei Möglichkeiten. Ich kann den ganzen Auftrag überweisen, zu was ich neige, weil mir nur schon nicht gefällt, wie die Regierung mit dem ganzen Auftrag umgegangen ist. Und es gibt die zweite Möglichkeit, dass man ihn abschwächen könnte. Das ist nicht unbedingt notwendig, weil die Regierung, wenn sie eine gute Antwort darauf findet, auch selber gewisse Sachen nicht machen muss, die hier zwar verlangt werden, aber die, wie die Regierung selber schreibt, gesetzestech-nisch nicht möglich sind. Dann ist es eben nicht möglich, mit dem müssen wir uns auch bei anderen Aufträgen jeweiligen abfinden, dass halt etwas nicht ganz so geht, wie der Auftraggeber es wünscht. Aber was nicht gehen kann,

ist, wenn über 80 Leute hier unterschreiben, dass dann die Regierung einfach tel quel sagt: Oh, machen wir nicht. Das geht nicht, und ich bin für Überweisung des Auftrags.

Perl: Ich bin auch etwas ins Dilemma geraten bei diesem Auftrag von Kollege Cramer. Ich hege wirklich die grösste Sympathie für die Grundstossrichtung, vor allem auch für die Teilaufträge 1 und 2.

Es ist richtig, dass wir den Deliktatalog überprüfen, dass wir das Übertretungsstrafrecht ein wenig durchkämmen. Kollege Cramer hat ein Beispiel genannt: Grober Unfug. Ja, da müssen wir uns, glaube ich, nicht darüber unterhalten, dass das sinnvoll wäre, das zu überprüfen. Auch in der SP-Fraktion stösst dieses Anliegen auf Unterstützung. Man könnte jetzt noch sagen: Gut, wir haben gerade erst das Polizeigesetz revidiert. Wir hätten auch da vielleicht die Chance gehabt, uns über einzelne Straftatbestände zu unterhalten. Wir haben da eher darüber gesprochen, noch weitere Straftatbestände zu kreieren. Allerdings darf man auch sagen, das war nicht der Fokus dieser Polizeigesetzrevision. Das weiss Kollege Cramer selber am besten als damaliger Kommissionspräsident.

Wir sind auch mit Punkt 2 sehr einverstanden. Ich glaube, das Ordnungsbussenverfahren ist ein Verfahren, das eben mehr Augenmass zulässt. Es ist ein Verfahren, das eben gerade nicht hohe Verfahrenskosten noch zusätzlich nach sich zieht. Auch das hat Kollege Cramer gut dargestellt.

Womit wir jetzt eher Probleme haben, womit ich Probleme habe, sind die Punkte 3 und 4. Ich bin eher skeptisch, was das Instrument der Verwarnung angeht, weil ich eben finde, gehen wir doch besser konsequent in die Richtung, den Deliktatalog so anzupassen, dass man eben sagen kann: In diesem Falle ist es ein Delikt, in diesem Falle ist es kein Delikt. Dann ist es klar, und nicht, dass wir hier anfangen, an der Rechtssicherheit herumzuschrauben, dass wir das Sanktionssystem zusätzlich verwässern, dass wir plötzlich, ja, auch Probleme mit der Rechtsgleichheit bekommen, wenn man eben einmal verwarnt wird und dann wieder nicht, was dann letztlich im Ermessen liegt. Hier bin ich skeptisch. Und sehr skeptisch bin ich bei den Verfahrenskosten, denn ich habe, ehrlich gesagt, Mühe, wenn ich als Steuerzahler für die Verfahrenskosten aufkomme, die von Straftäterinnen und Straftätern ausgelöst werden. Das finde ich, ist schwierig, den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu erklären. Auch hier, es ist vielleicht im Einzelfall dann schon so, dass man sagt: Wegen dieser Bagatelle, dass man dann hohe Verfahrenskosten generiert, aber auch dort sollten wir besser beim Deliktatalog ansetzen anstelle des Vorschlags hier bei Punkt 4, die Verfahrenskosten ans Bussgeld anzugleichen. Ich muss Ihnen hier keine lange, juristische Predigt halten. Ich möchte einfach Ihre Entscheidungsfreiheit etwas erhöhen, weil, da gehe ich mit Kollege Claus einig, die Regierung hätte es durchaus in der Hand gehabt, hier differenziert zu antworten. Damit wir im Rat jetzt hier ein wenig eine Differenzierung vornehmen können, beantrage ich, die Punkte 3 und 4 zu streichen. Das ist auch so mit dem Antragsteller kurz zuvor besprochen worden.

Er ist nicht meiner Meinung. Das ist sein gutes Recht. Aber die Landespräsidentin wird diese beiden Anträge danach gegeneinander ausmehren. So haben wir hier im Rat die Möglichkeit, das nachzuholen, was einige von Ihnen in der Antwort der Regierung vermissen.

Antrag Perl

Änderung des Auftrages wie folgt:

Streichen der Ziffern 3 und 4 des Auftrages

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich durfte hier als Dritunterzeichner diese überaus wichtige und richtige Stossrichtung unterstützen. Als Landwirt mache ich das, weil die Kantonspolizei Graubünden in den letzten Jahren viel massiver auf die Landwirtschaft zugegangen ist und wir sehr viel mehr mit Bussen konfrontiert wurden. Die Delikte in der Landwirtschaft, wie schon Kollege Cramer ausgeführt hat, sind nicht im Bussenkatalog festgehalten, sondern werden immer mit einer Busse sowie Verfahrenskosten abgeglichen, was zu immensen Kosten führt im Verhältnis zu den Verstössen, die stattgefunden haben. Die ehemaligen BDP-Grossräte Koch und Komminoth waren bei Regierungsrat Rathgeb, und meine Wenigkeit war auch dabei. Wir haben mit Strassenverkehrsamt, mit Kantonspolizei, mit Betriebsberatung die Landwirtschaft sensibilisiert. Wir haben uns damit nicht nur beliebt gemacht in der Landwirtschaft. Aber im Bewusstsein, dass die Beamten ihre Pflicht tun, wollten wir beide Seiten soweit aufdatieren, dass diese Pflicht auch vorgenommen werden kann. Darüber muss gar nicht diskutiert werden. Stossend ist heute, dass diese vermehrten Kontrollen nicht in einem Bussenkatalog abgeglichen werden, dass hier irgendwie die Aktivität der Polizei weiter vorgeschritten ist, als dass die Landwirtschaft respektive die Gesetzgebung aufdatiert ist. Von dieser Seite her wäre es mehr als nur wünschenswert, wenn auf den Bussenkatalog massiv Einfluss genommen werden würde und hier doch auch die geläufigsten Verstösse mit einer Busse geregelt werden könnten. In diesem Sinne werde ich den Auftrag Cramer auf jeden Fall unterstützen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun, damit etwas Bewegung in die ganze Angelegenheit kommt.

Müller (Susch): Ich möchte beliebt machen, den Antrag nicht zu unterstützen, also den Unterantrag nicht zu unterstützen, denn ich finde, es kann nicht sein. Und ich weiss nicht, ich will auch den Bürgern nicht Verfahrenskosten aufladen, die ein Straftäter verursacht hat. Ich habe das gerade selber erlebt bei einem Sohn, eine Geschwindigkeitsübertretung, die 40 Franken Busse zur Folge hat und 245 Franken kostet. 200 Franken Verfahrenskosten. Ich weiss nicht, was der Staatsanwalt hier für eine Arbeit hat. Das sind ja Delikte, die tagtäglich verursacht werden. Also wie kann man denn so hohe Verfahrenskosten überhaupt verrechnen? Das ist für mich unverständlich. Vielleicht muss man einfach das überprüfen und schauen. Das ist eine Aufgabe, die eine Sekretärin erledigen kann, nicht mal der Staatsanwalt. Wahrscheinlich tut sie das auch, oder? Und das ist für mich nicht verständlich. Und deshalb muss man das auch überprüfen. Wie man es macht oder nicht, das ist mir

eigentlich gleich, aber überprüfen muss man das unbedingt. Das kann nicht sein, dass man das Fünf- oder Sechsfache an Verfahrenskosten bezahlt, was die Busse eigentlich wirklich ist. Das kann nicht das Ziel einer Busse sein. Die Busse soll belehrend sein und soll dazu führen, dass jemand etwas lernt. Und sonst muss man ja, man soll es auch nicht nur einfach anpassen, sonst passt man einfach nur die Busse an die Verfahrenskosten an. Das sollte dann nicht der Fall sein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort weiterhin gewünscht? Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Das ist ja eine sehr emotionale Geschichte hier. Tatsächlich, ein Grossteil der Grossrätinnen und Grossräte hat diesen Auftrag unterzeichnet und man könnte tatsächlich daraus schliessen, dass das eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit ist, die auch rasch möglichst gelöst werden muss. Und auf den ersten Blick scheint das tatsächlich stossend zu sein, dass, wenn jemand eine Busse von 40, 50, 100, 120 Franken bezahlt, Verfahrenskosten zu begleichen hat, die tatsächlich ein Vielfaches der eigentlichen Strafe betragen können. Wenn man das aber von Nahem betrachtet, und vielleicht auch ein bisschen differenzierter, dann werden Sie schnell merken, dass das heutige Regime richtig ist, dass es bewährt und anerkannt ist und dass die Regierung mit guten Gründen Ihnen beantragt, diesen Auftrag nicht zu überweisen. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen in den nächsten Minuten ein paar ergänzende Ausführungen zu dem zu machen, was wir Ihnen bereits schriftlich abgegeben haben und Ihnen auch zu erläutern, warum die Regierung mit guten Gründen beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

Hierzu müssen wir vielleicht zuerst das Kraut und die Rüben, die Grossrat Cramer macht und vorher auch in seinem Votum gemacht hat, ein bisschen auseinandernehmen und sortieren, was wohin gehört. Er spricht einerseits von kantonalen Übertretungsstrafbeständen, grober Unfug z.B. im Polizeigesetz oder Besuch des Nationalparks durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung. Andererseits spricht er aber auch von bundesrechtlichen Übertretungsstrafbeständen wie nicht Mitführen des Führerausweises, Überschreiten des zulässigen Gewichts oder der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Also wir haben hier schon zwei Ebenen, wo wir etwas regeln müssten, falls wir könnten.

Zuerst zu den kantonalen Übertretungsstrafbeständen: Grober Unfug, Art. 36 Polizeigesetz, revidiert im letzten August. Zwei Monate später kommt ein Auftrag von Grossrat Cramer und Ihnen hier im Raum mit dem Auftrag, dieses Polizeigesetz, das im letzten August revidiert wurde, wieder zu revidieren. Es gab keinen Antrag im August, groben Unfug herauszustreichen, weder von Grossrat Cramer noch von Grossrat Claus, noch von Grossrat Niggli. Es wäre der richtige Ort gewesen, im Sinne einer effizienten und effektiven Verwaltungsführung das dort anzubringen. Dieser kantonale Übertretungsstrafbestand wird im Rahmen des ordentlichen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Graubünden geahndet. Es ist ein sogenannter Auffangtatbestand

und wird heute tatsächlich nur noch einige Male pro Jahr angewendet. Beispiel: Böses oder mutwilliges Schlagen an den Aussenspiegel eines Fahrzeuges, böses oder mutwilliges Poltern an Türen oder böses oder mutwilliges Klingeln an Türen. Wir können diese Tatbestände nicht unter andere Straftatbestände subsumieren. Wenn er wegfällt, können wir sie nicht mehr sanktionieren. Das könnte man tatsächlich machen, nur, Sie wollten es letzten August nicht. Wenn Sie uns jetzt beauftragen, das zu machen, dann werden wir das tun, selbstverständlich, effizient und effektiv ist es aber nicht.

Das nächste Beispiel ist das vom Besuch des Nationalparks durch Schulen und Jugendliche ohne Führung, hinterlegt in der Nationalparkverordnung, die da schreibt: «Personen unter 15 Jahren dürfen den Park nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Schulen und Gruppen von Jugendlichen ist der Zutritt zum Park nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters gestattet.» Der Straftatbestand erklärt sich von selbst. Es ist ein kantonalrechtlicher Straftatbestand, wird im Ordnungsbussenverfahren mit 100 Franken gebüsst durch die Parkaufsichtsorgane. Wenn jemand nicht bezahlen will, kommt das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren zum Zuge, via ANU, Amt für Natur- und Umwelt, via das EKUD, und dann zur Anwendung. Das EKUD kann in Bagatellfällen eine Verwarnung aussprechen. Unsere Abklärungen haben ergeben, weil wir haben den Auftrag eben genau angeschaut, haben ergeben, dass in den Jahren 2013 bis 2018 kein einziger solcher Fall je vorkam. Objektiv gesehen also kein Problem. Nun fragen Sie sich aber tatsächlich zu Recht, ja warum streichen wir dann das nicht einfach, wenn es ja gar nicht geahndet wird? Und hier sehen Sie eben das klassische Dilemma zwischen Aufwand und Ertrag in der Verwaltungsführung. Bei der Nationalparkverordnung, die dem eben hinterlegt ist, handelt es sich um eine sogenannte selbstständige grossrätliche Verordnung, die es nach der Revision der Kantonsverfassung nicht mehr gibt, wobei bestehende Verordnungen noch weiterhin Gültigkeit haben. Das Verfassungssystem des Kantons Graubünden kennt seit dem 1. Januar 2004 nur noch formelle Gesetze und regierungsrätliche Verordnungen. Grossrätliche Verordnungen gibt es nur noch unselbstständige, d.h. wenn diese in einem Gesetz vorgesehen waren. Eine Revision nun oder Aufhebung dieses Art. 3 in der Nationalparkverordnung würde dazu führen, dass die Verordnung allenfalls verfassungskonform auf Gesetzesstufe gehoben, eine Triage zwischen Gesetz und regierungsrätlicher Verordnung gemacht und für diese Gesetzesbestimmung eine Botschaft an den Grossen Rat verfasst werden müsste. Also für einen Verordnungsartikel, der in den letzten fünf Jahren nie angewendet wurde. Die blosse Aufhebung dieser Bestimmung müsste zwar gemäss Botschaft zur Neuregelung der Regierungs- und Verwaltungsorganisation möglich sein, ohne den ganzen Erlass neu zu regeln. Eine Botschaft an den Grossen Rat müssten wir aber trotzdem auch machen. Und nun sind wir tatsächlich der Überzeugung, nach gründlicher Prüfung des Auftrags Cramer, dass es nicht Sinn macht, ohne das ein ganzes Gesetz sowieso gerade revidiert wird, eine Gesetzesrevision anzustossen, um so einen einzelnen Artikel, der in der Realität nicht angewendet wird, zu

revidieren. Ich glaube, das würden auch Sie nicht verstehen, wenn wir mit solchen Gesetzesvorlagen hier in den Rat kommen würden.

Ich gehe nun auf die Ebene des Bundes, den zweiten Abschnitt des Auftrags Crameris. Er zählt hier unter anderem Tatbestände, wie nicht Mitführen des Führerausweises, Überschreiten der zulässigen Gewichte usw. auf. Wie richtig festgehalten, handelt es sich hierbei um bundesrechtliche Übertretungsstrafbestände, welche Eingang in die eidgenössische Ordnungsbussenliste gefunden haben. Wie richtig festgestellt wurde, es findet das einfache Ordnungsbussenverfahren, OB, statt. Es dürfen keine Kosten erhoben werden, weder Verfahrenskosten, noch Gebühren. Und es werden auch die Personalien der entsprechenden Personen nicht aufgenommen. Das System ist eigentlich ganz einfach: Alle bundesrechtlichen Strassenverkehrsgesetzübertretungsstraftatbestände, die der Bundesgesetzgeber in diese Ordnungsbussenliste aufgenommen hat, können so geahndet werden. Alle anderen nicht, dort findet das normale Verfahren nach Strafprozessordnung statt. Ab dem 1. Januar 2020, also in einem Jahr, können nach neuer Regelung auch andere als Strassenverkehrsgesetzübertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Dies hat der Bundesrat am 19. Januar, also vor etwa drei Wochen, mitgeteilt. Was von den Auftragsunterzeichnenden, also von Ihnen hier, im Antrag zwei gefordert wird, ist bereits seit wenigen Wochen erfüllt.

Auf kantonaler Ebene besteht zudem aktuell kein Handlungsbedarf, wie wir Ihnen in der schriftlichen Antwort auf Punkt zwei schon dargelegt haben.

Der Auftragsverfasser macht noch ein weiteres Beispiel: Unterlassen der Markierung von 20 Zentimeter seitlich überhängenden Doppelrädern an einem Traktor. Abgesehen davon, dass es 15 Zentimeter sein müssten, handelt es sich hier um einen bundesrechtlichen Übertretungsstrafbestand, der nicht in der Ordnungsbussenliste des Bundes aufgenommen wurde, weshalb das ordentliche Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach Strafprozessordnung eingeleitet werden muss. Und jetzt einfach was Fakt ist, auch wenn uns das allen hier vielleicht nicht gefällt: Der Kanton hat hier keine Regelungsmöglichkeit. Bundesrecht. Die Landwirte werden allerdings von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft aufgeklärt, welche Bestimmung zu beachten sind. Es gibt hier eine ausführliche Broschüre, gut dokumentiert mit Fotos, mit Comics, mit allem, was es braucht. Und hier steht auch, dass es 15 Zentimeter sind und nicht 20. Ich wusste das vorher auch nicht. Wie gesagt, wir haben hier keine Regelungsmöglichkeit. Bundesgesetz. Und erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch noch folgender Fakt: Beim Ordnungsbussenverfahren muss es sich um einfache Widerhandlung ohne Gefährdung oder Verletzung von Personen handeln und ohne Sachschaden. Die Widerhandlung muss von den ermächtigten Polizeiorganen selber beobachtet worden sein, ausser beim Radar, und die Person, die es betrifft, muss das 15. Altersjahr vollendet haben. Es dürfen keine zusätzlichen Widerhandlungen zur Diskussion stehen, die nicht in der Bussenliste aufgeführt werden. Das sind nun einmal die Vorgaben, die bestehen, die wir nicht ändern können.

Überdies sind Ordnungsbussen auch dort nicht geeignet, wo es Ermessensspielraum braucht. Grossrat Crameris hat von diesen 20 Zentimeter seitlich überhängenden Doppelrädern an einem Traktor, bei besten Sichtverhältnissen, gesprochen. Und hier stellt sich dann die Frage, wer definiert, ob nun die Sichtverhältnisse wirklich so bestens waren oder nicht? Und welche Gefährdung bestand oder nicht? Dafür braucht es Ermessensspielraum und der ist im Ordnungsbussenverfahren nicht gegeben. Das ist mithin eine Erklärung, warum der Bundesgesetzgeber den erwähnten Tatbestand nicht als ordnungsbussentauglich qualifiziert hat und deshalb auch Gebühren- und Verfahrenskosten anfallen können. Aber nochmals: Bundesgesetz.

Abschliessend noch einige Erklärungen zur Frage der Verfahrenskosten: Gemäss Art. 424 Abs.1 der Strafprozessordnung regeln der Bund und die Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten. Die beschuldigte Person trägt aber grundsätzlich die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird, also nicht, wenn sich herausstellt, dass sie nichts gemacht hat. Zu beachten ist weiter Folgendes, und das verdrängt man vielleicht ein wenig bei diesem Auftrag: Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet werden oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder ganz erlassen werden, Art. 425 Strafprozessordnung. In Graubünden wird die Gebühr zur Deckung des Aufwands von Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft, in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, geregelt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b der Selbigen beträgt sie für die Untersuchung und den Entscheid im Strafbefehlsverfahren einer Übertretung zwischen 100 und 1000 Franken. Hinzu kommen noch Barauslagen für die Aufwendungen der Polizei gestützt auf die Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei. Ein kleiner Rapport beispielsweise kostet 60 Franken, ein grosser Rapport 100 Franken. Das Prinzip, das hinterlegt ist, und da kommt ja der Auftraggeber auch darauf zu sprechen, ist das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Beim Äquivalenzprinzip handelt es sich überdies um ein verfassungsrechtliches Prinzip. Es ist in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, Verhältnismässigkeitsprinzip, im Willkürverbot, Art. 9 der Bundesverfassung, im Bereich der Gebührenerhebung konkretisiert. Wenn wir jetzt hingehen und davon abweichen, dann wird sich sehr schnell die Frage stellen, ob wir der Verfassung, das Höchste, was wir im Staat haben, entsprechen, oder ob wir hier uns nicht mehr verfassungskonform bewegen. Diese Frage wäre dann zu klären. Die Möglichkeit einer Koppelung an den Bussenbetrag von Verfahrenskosten und Gebühren findet unseres Erachtens aber nirgends eine Grundlage. Die Höhe der Gebühren können zudem sowohl im Straf- als auch im Administrativverfahren in letzter Instanz vor Bundesgericht überprüft werden. Also wer das Gefühl hat, er bezahle tatsächlich zu viel Gebühren oder Verfahrenskosten, kann dies überprüfen lassen. Und das wird wahrscheinlich

lich nicht sehr oft gemacht, wahrscheinlich deshalb, weil die Kosten angemessen sind.

Dazu noch ein paar Ausführungen, weil diese Diskussion auch schon auf Bundesebene geführt wurde: Der Bundesrat antwortete auf eine entsprechende Anfrage aus dem Bundesparlament wie folgt, ich zitiere: «Die den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten werden auf die Verursacher überwält. Die Erhebung von Gebühren erfordert eine gesetzliche Grundlage. Gebühren sind dann rechtmässig, wenn deren Gesamterträge die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen, Kostendeckungsprinzip, und die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert steht, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat, Äquivalenzprinzip.» Zitat Ende. Zur Frage des Interpellanten auf Bundesebene, ob der Bundesrat die Auffassung teile, dass es nicht der Sinn einer Bussenverfügung sein könne, dass in Routinefällen, wie z.B. Geschwindigkeitsübertretungen, die verhängten Gebühren den Bussenbetrag übersteigen, was der Bürger als doppelte Bestrafung empfinden müsse, antwortete der Bundesrat, dass Gebühren Geldleistungen seien, die Kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung bezahlt werden müssten, Kausalabgaben, auch wenn dies nicht erwünscht sei. Die von Ihnen geforderten verhältnismässigen Verfahrenskosten, wie Sie auch vorher in den Ausführungen nochmals betont haben, müssen also das Verhältnis Aufwand Staat im Verhältnis Verfahrenskosten abbilden und eben nicht das Verhältnis Busse zu Verfahrenskosten. Es würde wohl das Rechtsempfinden sehr vieler Bündnerinnen und Bündner, unserer Bürgerinnen und Bürger, erheblich stören, wenn die Verfahrenskosten, die jemand ja wissentlich und willentlich verursacht, einfach der Allgemeinheit überwält würden.

Ich komme zum Schluss: Die Überweisung des Auftrags Cramerer würde viel Aufwand bedeuten, hätte aber praktisch keinen Nutzen oder Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger. Dort, wo der Auftrag allenfalls Wirkung erzielen kann, ist er bereits erfolgt oder wird entsprechend laufend in der kantonalen Gesetzgebung angewendet. Deshalb bitte ich Sie wirklich, nach gründlicher Prüfung im Sinne einer effizienten und effektiven Verwaltungsführung, diesen Auftrag nicht zu überweisen.

Bondolfi: Ich habe mit Interesse den Ausführungen unseres Regierungsrates zugehört. Er hat einleitend gesagt, auf den ersten Blick könne man durchaus Verständnis haben für diesen Auftrag. Wenn man diesen Auftrag aber von nah betrachtet, dann weniger. Ich habe den Auftrag sowohl von nah als auch von weitem angeschaut. Und ich muss Ihnen sagen, die Antwort der Regierung ist und bleibt nicht nachvollziehbar und unverständlich. Ich finde es auch müssig, darüber zu diskutieren, ob dies der richtige Zeitpunkt ist, den Auftrag Cramerer oder respektive die Revision, die mit dem Auftrag Cramerer verbunden ist, umzusetzen. Der richtige Zeitpunkt ist immer dann gegeben, wenn man die Möglichkeit hat, etwas zu ändern, das opportun ist, zu ändern. Und dies ist hier der Fall. Die Gründe sind dargelegt worden. Es ist auch nicht überzeugend, wenn man argu-

mentiert, man müsse da noch eine Botschaft ausarbeiten. Das gehört dazu. Das kann nicht ein Grund sein, um einen Auftrag abzulehnen. Auch die weiteren Umsetzungshürden, die vom Regierungsrat aufgezählt wurden, sind mit dem Verwaltungsapparat unseres Kantons ohne Probleme zu nehmen. Die Anliegen, die mit dem Auftrag Cramerer verbunden sind, sind unterstützungswürdig. Unterstützen Sie und überweisen Sie diesen Auftrag.

Cramerer: Ja, Herr Regierungsrat, ich habe sehr gespannt und interessiert Ihren Ausführungen gehorcht und muss sagen, die Transformation zum Regierungsrat ist Ihnen gelungen. Ich erkenne Sie kaum mehr wieder, auch in der Argumentation. *Heiterkeit.* Sie ist sehr formalistisch. Also wenn wir vorne anfangen, was Sie gesagt haben: Im letzten August haben wir das Polizeigesetz revidiert. Ja, das stimmt. Das stimmt, wir haben im letzten August das Polizeigesetz revidiert. Ich war damals auch Kommissionspräsident. Aber Grossrat Perl hat es angesprochen, die kantonalen Straftatbestände waren damals nicht Thema und nicht Gegenstand dieser Revision. Und Sie können mir das schon vorwerfen, dass wir damals nicht darüber diskutiert haben, ob wir groben Unfug, Sie haben gesagt, was darunterfällt, oder unanständiges Benehmen abschaffen sollten. Aber Sie sind seit dem 1. Januar Justizdirektor und im Moment läuft die Teilrevision zum Krankenpflegegesetz. Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir die letzte Totalrevision, Totalrevision des Krankenpflegegesetzes am 30. August 2017 in diesem Saal verabschiedet. Also das ist überhaupt kein Argument, diesen Auftrag abzulehnen. Ich verweise auch darauf, dass wir in einer bestimmten Reihenfolge uns jetzt im Moment mit drei Teilrevisionen des Steuergesetzes auseinandersetzen müssen. Also das ist überhaupt keine Argumentation, um diesen Auftrag abzulehnen.

Sie sind auch auf die Nationalparkverordnung eingegangen, haben gesagt: Seit fünf Jahren, glaube ich, wurde da niemand mehr gebüsst bei diesem Straftatbestand. Eine einzelne Botschaft zur Teilrevision der Nationalparkverordnung würde sich nicht anbieten. Ja, da gebe ich Ihnen Recht. Da gebe ich Ihnen Recht. Ich erwarte aber auch nicht in diesem Zusammenhang, dass Sie uns eine einzelne Botschaft zur Nationalparkverordnung auf den Tisch legen, eine einzelne Botschaft allenfalls zur Teilrevision des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung. Machen Sie eine Gesamtschau. Machen Sie eine Gesamtschau und schauen Sie, welche Straftatbestände notwendig sind. Wir haben den Grundsatz der Einheit der Materie. Und dann diskutieren wir hier in diesem Saal über die einzelnen Straftatbestände.

Sie haben ausgeführt, ich hätte eine Vermischung gemacht zwischen kantonalen und eidgenössischen Straftatbeständen. Da muss ich Ihnen widersprechen. Es geht darum, im kantonalen Recht zu prüfen, was strafwürdig ist. Das können wir auf Bundesebene nicht machen. Aber wir können auf Bundesebene schauen, das ist Ihr Auftrag dann allenfalls, Sie können auf Bundesebene schauen, dass das Verfahren zur Bestrafung vereinfacht wird, indem eben der Deliktskatalog im Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet wird. Mir ist übrigens schon bekannt, dass es ab 15 Zentimetern Überbreite eine

Busse gibt. Das ist mir durchaus bekannt. Aber Sie haben den Auftrag vielleicht nicht richtig gelesen. Es war ein Beispiel, dass der Landwirt dort eine Überbreite von 20 Zentimetern hatte, und nicht ab dann wird er bestraft, sondern er hatte im konkreten Beispiel, muss mich sogar korrigieren, 24 Zentimeter Überbreite, nicht nur 20. Tut mir leid, dass ich das da nicht so genau geschrieben habe. Aber das ist mir schon klar.

Zu den Verfahrenskosten: Ja, da kann man darüber diskutieren. Ich stelle einfach immer wieder in der Praxis fest, dass die Verfahrenskosten unanständig hoch sind. Sie haben gesagt, man könne das gerichtlich überprüfen. Das kann man machen. Das ist richtig. Aber dann, dann entstehen weitere Verfahrenskosten. Ich gehe ans Kantonsgericht. Ich gehe ans Verwaltungsgericht oder ans Bezirksgericht, wo auch immer. Ich muss zuerst einmal einen grossen Gerichtskostenvorschuss leisten. Dann muss ich noch einen teuren Anwalt aus unserer Branche finanzieren. Also da überlege ich mir ein paar Mal, ob ich für 1000 Franken einen Gerichtsprozess riskiere und den gerichtlichen Weg beschreite. Sie belasten und Sie halten die Bürgerinnen und Bürger mit Gerichtskosten zum Teil auch von der Prozessführung ab, und das ist eben hier auch der Fall.

Gestaunt habe ich allerdings, dass Sie mit keinem Wort auf den Anstieg der Kosten eingegangen sind, auf die massive Kostensteigerung seit der Justizreform. Das betrifft nicht nur die Staatsanwaltschaft. Es betrifft auch andere Bereiche, wo bestraft wird, z.B. im Gesundheitsgesetz ist ja auch ein Strafverfahren vorgesehen, wo das Amt zuständig ist.

Zu den Verfahrenskosten sage ich Ihnen einfach: Ich will auch nicht gross die Bürgerinnen und Bürger, den Steuerzahler, belasten. Arbeiten Sie effizienter. Arbeiten Sie effizienter. Ich meine, Verfahrenskosten von 300 Franken für zwei Sätze in einem Strafbefehl, das ist einfach nicht verhältnismässig. Das ist einfach nicht verhältnismässig. In diesem Sinne schliesse ich mich absolut den Worten von Grossrat Bruno Claus an. Die Regierung soll den Auftrag entgegennehmen, sie soll ihn prüfen, soll schauen, was sinnvoll ist, was nicht sinnvoll ist. Sie soll eine Gesamtbetrachtung machen und dann zu einem Schluss kommen. Aber hier mit ein paar lapidaren Sätzen in der Antwort auf diesen Auftrag, der wirklich von sehr vielen Parlamentarierinnen und Parlamentariern unterzeichnet wurde, das ist keine Arbeitsweise, die ich erwarte. Nehmen Sie den Auftrag entgegen, schauen Sie ihn an, schauen Sie an, wo es sinnvoll ist, Verwarnungen einzuführen. Vielleicht kommen Sie auch zum Schluss, es sind vielleicht einzelne wenige Straftatbestände, wo es sinnvoll ist, bei anderen nicht. Schauen Sie das an. Machen Sie diese Arbeit und dann kommen Sie mit einer Botschaft, mit einer vertieften Analyse hier in den Grossen Rat und dann diskutieren wir darüber. Ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen, und zwar in allen vier Punkten, dem Antrag von Grossrat Perl nicht zuzustimmen und den Auftrag so zu überweisen, wie wir ihn eingereicht haben.

Caviezel (Chur): Mir ging es etwas wie Kollege Cramer: Die Transformation ist mir auch hart eingefahren. Ich wusste fast nicht, ob da noch Regierungsrat

Rathgeb vorne sitzt oder unser sonst sehr pragmatische Kollege Peyer.

Nun, vielleicht zum Inhaltlichen: Ich habe viel Verständnis, Kollege Perl hat es auch angesprochen, für die Thematik der Punkte eins und zwei. Ich bin auch der Meinung, dass man solch eine Überprüfung durchaus wieder machen kann, ob jetzt der richtige Zeitpunkt ist oder nicht. Wann ist der richtige Zeitpunkt in der Politik? Diese Frage kann man sich wirklich stellen. Ich glaube auch, dass man, das sind zwei so ein bisschen symbolische, gute Beispiele auch für die Presse, beim bösen Klingeln oder beim grobem Unfug, da kann man durchaus das eine oder andere entsprechend streichen und diese Überprüfung macht meiner Meinung nach Sinn. Wo ich aber wirklich Probleme habe, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte da auch an Ihr Grundprinzip, das in diesem Rat wirklich immer wieder betont wird, das Prinzip der Eigenverantwortung, appellieren: Ich, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, als Steuerzahler, ich möchte nicht, wenn der Sohn von Emil Müller irgendeinen Unfug macht, dafür mitbezahlen. Ich finde, diese Verfahrenskosten, da kann ich nichts dafür. Wenn ich ein rechtschaffener Bürger bin, dann muss ich doch nicht noch für Straftaten beziehungsweise Verfahren von anderen Leuten bezahlen. Da habe ich wenig Verständnis dafür. In anderen Bereichen, z.B. beim Bauwesen, die Baubewilligungen, die muss man auch bezahlen, weil man bauen muss. Und das wird auch nicht über die allgemeinen Steuermittel finanziert. Ich finde, das ist ein Grundprinzip, das wir hier in diesem Rat immer wieder hochhalten, dass am Schluss Eigenverantwortung gilt. Wenn ich zu schnell fahre, und es wirklich massiv darüber ist, und entsprechende Verfahren laufen, dann bin ich verantwortlich für diese Kosten. Ich habe es aber in der Hand, Zug zu fahren, was ich Ihnen natürlich empfehlen würde. Was ich Ihnen mitgeben möchte: Diese Kosten fallen an. Und wir sind alle der Meinung, ein effizienter Staat ist wichtig und richtig. Und sicher kann man zwischendurch noch optimieren und sicher gibt es den einen oder anderen Fall, der störend ist, aber der kann angefochten werden. Wir leben in einem Staat, wo sich ein Grossteil der Leute korrekt und richtig verhält. Und zwischendurch passiert mal etwas. Und dann ist man verantwortlich für sein Tun. Das ist ein Grundprinzip, das wir hier hochhalten. In diesem Sinne bin ich nicht der Meinung, dass es angebracht wäre, weil irgendjemand wird es zahlen müssen, und dann ist es die Allgemeinheit, dass das überwältigt wird. Somit, ich habe viel Verständnis für das grundsätzliche Anliegen. Ich fand es eine sehr gute und ausgewogene Diskussion. Kollege Claus hat auch ganz am Anfang gesagt, wie man bei meinem Vorstoss gewisse Sachen positiv und andere bisschen weniger positiv sehen kann. In diesem Sinne, im Spirit dieser Idee, empfehle ich Ihnen, Punkt eins und zwei zu überweisen, aber appellieren Sie bei sich selbst an die Eigenverantwortung. Es kann nicht sein, dass man diesen Grundsatz hier fahrlässig entsprechend aufweichen würde.

Müller (Susch): Ja, geschätzter Kollege, ich möchte Ihnen auch nicht meine Kosten übertragen. Und auch nicht die meines Sohnes. Ich möchte aber wissen, wie

viel mir der Staat in Rechnung stellt, für «kopieren und einfügen». Ich kann, Sie haben das ausgeführt, ich kann den Verwaltungsaufwand anfechten, aber auf welcher Basis soll ich denn anfechten? Ich bekomme einfach eine pauschalisierte Rechnung, 400 Franken, 600 Franken. Ich kann nicht nachvollziehen, was der Zeitaufwand für diesen Verwaltungsakt ist. Ich kann nicht nachvollziehen, wer das gemacht hat, mit welchem Stundenansatz. Wie soll ich überhaupt so etwas anfechten? Und dann kommt das dazu, was Grossrat Cramerer gesagt hat: Es entstehen nochmals Verwaltungskosten, die ich wieder nicht nachvollziehen kann, wieso und warum. Und ich möchte einfach das, ich möchte die Verhältnismässigkeit, wenn man einen Tatbestand hat, der tagtäglich vorkommt, dann kann dieser nicht zu 200 Franken Verwaltungskosten führen. Und sonst weiss ich nicht, wen man anstellt, ob man einen Chirurgen anstellt, um das zu machen oder was, das kann ich nicht nachvollziehen. Und jeder Bürger, der anständig auch sein Geld verdient und vielleicht nicht einen übermässigen Lohn hat, nicht Banker oder weiss ich was ist, da stellt sich auch diese Frage: Wieso, was habe ich da verursacht, das so viel Verwaltungsaufwand zur Folge hat? Wenn Sie das natürlich in Zukunft beim Strafbefehl dazulegen, zwei Minuten «kopieren einfügen» durch den Herrn Staatsanwalt oder drei Minuten durch die Sekretärin, Stundenansatz 1465 Franken, dann kann ich das nachvollziehen und dann kann ich es auch anfechten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Einfach nochmals zur Präzisierung: Ob es 20 oder 24 Zentimeter bei Ihrem Traktor sind, es ist Bundesgesetz, und Sie können 20 Aufträge einreichen, wir können es nicht ändern. Es ist Bundesgesetz. Und vielleicht einfach noch zur Verteidigung unserer Verwaltung, und das ist mir wirklich wichtig: Es ist natürlich unpopulär, wenn man Verfahrenskosten bezahlen muss, obwohl man etwas gemacht hat, was unkorrekt ist, und das geahndet wird. Aber es ist dann unpopulär, wenn man neben der Busse noch Verfahrenskosten und Gebühren übernehmen muss. Trotzdem ist es gerechtfertigt und es ist gesetzlich so hinterlegt, weil viele Leute tatsächlich nicht verstehen würden, warum diese Kosten der Allgemeinheit übertragen werden sollen. Ich glaube, unsere Staatsanwaltschaft arbeitet extrem effizient, ebenso wie unsere Polizei, und ich glaube, es wäre sehr ungerrecht, diese Diskussion hier so zu führen und zu sagen: Ja, die verrechnen einfach zu viel. Sonst würden wir dann einmal Marktvergleiche machen und Ihre Stundenlöhne, Grossrat Cramerer, als Anwalt hinzuziehen, weil die verursacht derjenige, der den Prozess führt auch selbst. Es ist ein freier Entscheid, oder? Aber Sie selbst legen quasi kartellmässig fest, wie hoch Ihr Stundenansatz ist. Diesen Beweis würden wir dann gerne einmal führen und diskutieren und schauen, ob jetzt unsere effiziente Staatsanwaltschaft kostengünstig ist oder ob es Ihr Kartellverband, Bündner Anwaltsverband, ist. Das wird eine spannende Diskussion, Grossrat Cramerer. Auf die würde ich mich freuen.

Ich mache Ihnen aber noch ein Beispiel, wohin das führt, wenn wir in diese Richtung gehen. Sie haben vorher gesagt, ich hätte da einen Positionswechsel gemacht. Das stimmt. Ich bin jetzt in der privilegierten Position, dass ich ab und zu Verfügungen unterschreiben kann. Gestern durfte ich so eine unterschreiben betreffend eine Person, der wir das Aufenthaltsrecht in der Schweiz aberkennen wollen. Sie ist einmal eingereist, überhaupt kein Problem, hat hier geheiratet, überhaupt kein Problem. Irgendwann haben aus irgendwelchen Gründen dann die Probleme begonnen: Häusliche Gewalt, mehrmals, Konflikte mit der Polizei, weitere kleine Delikte wie Ladendiebstähle und so weiter. Wir sind der Meinung, dass diese Person das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt hat. Die Person sieht das vielleicht zu Recht anders und will diesen Entscheid nicht akzeptieren, durchschreit da die entsprechenden Instanzen. Dafür werden Verfahrenskosten auferlegt. Fänden Sie es gerecht, wenn wir jetzt auf diese verzichten, obwohl wir sehr viel Aufwand haben und, ich glaube, aus guten Gründen eben nicht mehr möchten, dass diese Person sich in der Schweiz aufhält? Wo beginnen wir jetzt, Verfahrenskosten zu streichen, die jemand verursacht? Und wo belassen wir sie? Diese Diskussion wird dann auch zu führen sein. Grossrat Caviezel hat schon ein Beispiel gemacht, z.B. in Bauordnungen. Ich glaube, es wird hier sehr schwierig, dann zu sagen, wer noch Gebühren und Verfahrenskosten tragen soll und wer nicht. Ich glaube, das jetzige Regime ist gut, es ist bewährt. Bleiben Sie dabei und überweisen Sie diesen Auftrag nicht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Cramerer, Sie haben das Wort.

Cramerer: Ich wurde direkt von Regierungsrat Peyer angesprochen. Insbesondere auf die Entschädigung, die ich kassiere als Anwalt, hat er uns einen Kartellrechtsvorwurf gemacht. Aber ich muss Sie korrigieren, Regierungsrat Peyer, es ist nicht der Anwaltsverband, der diese Honorare festlegt, sondern es ist die Regierung. *Heiterkeit.* Es ist die Regierung, in der Honorarverordnung, erlassen von der Bündner Regierung am 17. März 2009. Einfach, dass wir das korrigiert haben. Dort sind die Honoraransätze der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genannt. Selbstverständlich können wir diese auch frei vereinbaren mit unseren Klientinnen und Klienten. Und deshalb weiss ich auch, was die Verfahrenskosten, was die Anwaltskosten bedeuten, wenn man diese tragen muss. Das sind grosse Kosten, das weiss ich.

Grossrat Caviezel, einfach noch kurz, hat gesagt, bei den Baubewilligungen, das müsse ja auch der Gesuchstellende zahlen. Ja, die werden mit Gebühren belastet, aber Grossrat Caviezel, schauen Sie einmal die Gemeinerechnungen an. Keine einzige Bauverwaltung ist kostendeckend. Gemeinde Disentis, habe ich gerade kürzlich angeschaut, auch im Zusammenhang mit unserem Budget, mit unserer Jahresrechnung: Zwei Drittel der Verwaltungskosten werden von den Steuerzahlerinnen und -zahlern bezahlt, ein Drittel über Gebühren finanziert. Also das Beispiel stimmt einfach so nicht. Ich sage Ihnen nochmals: Eine staatliche Behörde hat nur den

Anreiz, Kosten zu sparen, Kosten zu senken, wenn sie nicht über unermessliche Einnahmen verfügt. Wenn man jeden Franken, jeden Brief, jede Briefmarke, jede Kopie einem Dritten verrechnen kann, ist es selbstverständlich, dass man keinen Anreiz hat zu sparen. Das Beispiel von Regierungsrat Peyer wegen der Ausschaffung oder Verfolgung eines Ausländers oder Asylsuchenden, ich habe jetzt das Beispiel nicht mehr ganz im Kopf, was Sie gesagt haben, das Beispiel hinkt. Hier geht es um Bagatelldelikte. Doch, es geht um Bagatelldelikte, lesen Sie den Auftrag genau. Es geht nur um die Sachen, wo eine Busse ausgesprochen wird. Es geht nicht um Fragen von Freiheitsstrafen, es geht nicht um Geldstrafen, sondern es geht nur um die Bussen und diese können eben nicht bedingt ausgesprochen werden. Es geht nur um die Bussen. Dort wollen wir eine Verhältnismässigkeit. Selbstverständlich ist auch das Rechtsmittelverfahren nicht erfasst von diesem Auftrag. Das wollte ich ja gerade nicht. Ich wollte, dass einfache Verfahren kostengünstig und effizient erledigt werden, nicht die Verfahren, wo man noch Einsprachen hat, wo man noch Beweisaufnahmen und so weiter hat, sondern die einfachen Verfahren. Eine Busse von 60 Franken für eine Überbreite an einem Traktor, nenne das Beispiel halt nochmals. Dort kann es doch nicht sein, dass man für zwei Sätze 400 Franken Verfahrenskosten in Rechnung stellt. Übrigens, 84 Franken waren Barauslagen. Das kann es doch nicht sein. Das kann es nicht sein und deshalb bitte ich Sie wirklich, den Auftrag so zu überweisen, wie wir ihn eingereicht haben.

Kunz (Chur): Grossratskollege Cramerer hat Ihnen, Regierungsrat Peyer, auf Ihren polemischen, sehr polemischen Einwurf geantwortet. Er war deplatziert. Er ist sachlich völlig falsch, und es ist für eine kurze Zeit wieder der Parlamentarier Peyer im Saal gesessen. Aber es wird Ihnen in künftigen Sessionen bestimmt gelingen, in dieser Frage auch staatsmännischer aufzutreten. Aber was ich vor allem kritisiere, Regierungsrat Peyer, das ist, Sie vergleichen Äpfel mit Birnen. Sie vergleichen einen Wegweisungsentscheid und die Abwehr des Betroffenen mit der Überbreite eines Traktors. Wir kritisieren, und die Unterzeichnenden haben kritisiert, dass Bagatelldelikte einen enormen Aufwand verursachen oder verursachen sollen, dort sind Sie aufgefordert, den Hebel anzusetzen, dort können Sie etwas machen, so, wie Sie es selber erwarten: effektiv und effizient. Dann sorgen Sie bitte in Ihrem Departement für Abläufe, in welchen Bagatelldelikte ganz einfach abgewickelt werden können. Digitalisierung mag dafür ein Wort sein, das Sie auch häufig gebrauchen. Setzen Sie das um, dass Bagatelldelikte ganz schnell und einfach, einfach bezahlt, abgewickelt werden können, ohne dass dafür ein ganz hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Sie sind Regierungsrat. Sie führen das Departement. Geben Sie Antworten auf Fragen, die den Bürger beschäftigen. Wie sorgen Sie dafür, dass Abläufe effizient und wirksam gestaltet werden können, dass Bagatelldelikte einfach bezahlt sind und nicht Kosten auslösen, die sich nicht rechtfertigen? Da sind Sie aufgefordert, etwas zu tun.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Grossrat Cramerer und Grossrat Kunz, wenn ich da polemisch herübergekommen bin, dann entschuldige ich mich dafür. Ich danke auch für die Belehrung, dass das in der Kompetenz der Regierung ist, diese Anwaltshonorare festzulegen. Wir werden das natürlich subito überprüfen. *Heiterkeit.* Im Weiteren gebe ich Ihnen Recht, Grossrat Kunz, Bagatelldelikte, die im Ordnungsbussenverfahren festgelegt sind, sollen wirklich auch subito erledigt werden und das werden sie auch. Aber ich kann es halt nicht genug oft wiederholen, das Beispiel, das Grossrat Cramerer erwähnt, ist nicht im Ordnungsbussenverfahrenskatalog. Und dann, wenn Sie das nicht akzeptieren, dass Sie dort eine Busse bekommen und noch wenige Verfahrenskosten dazu, wenn Sie das bestreiten und dann Ermessensspielraum hineinkommt, wie es vorgesehen ist, dann kann es tatsächlich zu weiteren Verfahrenskosten kommen. Und ich kann es leider nur noch auch einmal wiederholen: Es ist Bundesgesetz. Selbst, wenn Sie diesen Auftrag überweisen, werden wir in diesem Punkt nichts ändern können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Somit kommen wir zur Abstimmung: Grossrat Perl hat beantragt, die Punkte drei und vier des Auftrages zu streichen. Somit gedenke ich wie folgt vorzugehen: In der ersten Abstimmung werde ich die ursprüngliche Fassung der Fassung mit den Punkten eins und zwei gegenüberstellen. Danach werde ich beim obsiegenden Auftrag überweisen oder nicht überweisen abstimmen lassen. Wer dem Auftrag in der ursprünglichen Form zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer dem abgeänderten Auftrag zustimmen möchte, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Auftrag in der ursprünglichen Fassung mit 90 Ja-Stimmen bei 25-Nein Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

In Gegenüberstellung des Auftrages im Sinne der Auftraggeber und des Auftrages im Sinne des Änderungsantrages Perl gibt der Grosse Rat mit 90 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Auftrag im Sinne der Auftraggeber den Vorzug.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur zweiten Abstimmung: Wer den Auftrag Cramerer überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer ihn nicht überweisen möchte, die Taste Minus, Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Cramerer mit 94 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der Auftraggeber mit 94 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Fi-

nanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG. Grossrat Rettich, Sie haben das Wort.

Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 245)

Antwort der Regierung

Die Kinder- und Jugendpolitik ist ein umfassendes Aufgabenfeld. Sie beinhaltet den Schutz, die Förderung und die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Wichtige Faktoren für die Attraktivität des Kantons für Familien sind die Erwerbsmöglichkeiten, der verfügbare Wohnraum, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie finanzielle Mittel zur Entlastung von Familienkosten (z.B. IPV). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, auch Angebote aus der Frühförderung oder der Kinder- und Jugendarbeit sind wichtig und stärken den Standort Graubünden.

Die Kinder- und Jugendpolitik ist durch die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geprägt. Aus dem Bericht über die Kinder- und Jugendförderung (Botschaft Heft Nr. 11/2013-2014) geht hervor, dass die Haltung der Erziehungsberechtigten im Präventionsbereich massgebend ist. Darüber hinaus spielt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips das Vorhandensein von Angeboten in den Gemeinden und deren Ausgestaltung eine zentrale Rolle. Der Kanton nimmt beim Thema der Kinder- und Jugendförderung eine unterstützende und koordinierende Rolle wahr. Mit dem Dachverband Kinder- und Jugendförderung jugend.gr besteht seit 2010 eine Leistungsvereinbarung. jugend.gr hat den Auftrag Beratungs-, Bildungs- und Vernetzungsarbeiten wahrzunehmen.

Zu Frage 1: Die Eingabefrist für Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1) läuft bis Ende Juni 2019. Die Regierung hat bereits in der Junisession 2014 zugesichert, Projekte im Sinne des Art. 26 KJFG finanziell zu unterstützen, wenn diese von Fachorganisationen entwickelt und vorgelegt werden. Bisher ist dies nicht geschehen. Die Regierung ist bereit die Grundlagen für das Unterstützungsgesuch für ein kantonales Programm zu erarbeiten und ein Gesuch zu stellen. Der abschliessende Entscheid über ein Programm wird Ende 2019 erfolgen.

Zu Frage 2: Der Kanton Graubünden verfügt im Bereich der Kinder- und Jugendförderung über den kantonalen Familienbericht (Botschaft Heft Nr. 15/2006-2007) und den Bericht über die Kinder- und Jugendförderung in Graubünden (Botschaft Heft Nr. 11/2013-2014). Im Rahmen der Programmentwicklung wird entschieden, ob weitere konzeptionelle Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung notwendig sind.

Rettich: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Rettich
Diskussion wird beantragt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Diskussion wird beantragt. Gibt es dagegen Opposition? Dem ist nicht so. Diskussion ist gewährt.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Rettich: Aktuell bin ich mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden. In der Hoffnung, dass sich das aber noch ändern wird, möchte ich noch einige Nachfragen stellen. Zunächst möchte ich aber einige grundsätzliche Ausführungen machen, um die Motivation hinter dieser Anfrage zu erklären: Gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist enorm wichtig. Läuft etwas im Kindesalter schief, zieht das oftmals komplexe Langzeitfolgen nach sich. Das ist von zwei Seiten her skeptisch zu beurteilen: Einerseits sind diese Langzeitfolgen für die Betroffenen selbst und deren Umfeld immens belastend, andererseits entstehen dadurch horrenden Folgekosten, welche unseres Sozial- und Gesundheitssystem immer teurer und teurer machen. Es lohnt sich also, immer langfristig zu denken und früh den Hebel anzusetzen. Kollege Widmer hat gestern über die Bedürfnisse der Jugend gesprochen. Die Jugendzeit, bei unserem Arbeitsbesuch bei den PDGR wurde von der Adoleszenz gesprochen, ist ein sensibles Alter. Der Psychoanalytiker Erik Ericson erkannte bereits vor über 50 Jahren, dass im Jugendalter sensible Prozesse im Menschen ablaufen. Es findet ein Identitätsfindungsprozess statt, der unter anderem Einfluss auf das spätere Sozialverhalten hat. In dieser unsicheren Zeit unterstützt die Jugendarbeit Jugendliche in ihrem Identitätsentwicklungsprozess. In der heutigen Zeit sind Jugendliche mit einer unüberschaubaren Masse an Information und rasanten globalen Entwicklungen konfrontiert. Auf solchen Medienplattformen wie Instagram, Facebook, Youtube und Snapchat präsentieren sich die Jugendlichen einer breiten Community. Geht ein Post einmal nach hinten los, kann ein Shitstorm folgen, was gerade bei unsicheren Jugendlichen Selbstzweifel und sogar psychische Krankheiten nach sich ziehen kann.

Unter anderem in diesem Bereich leistet die Jugendarbeit als Unterstützungsangebot für Eltern und Schule einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einem gelingenden Erwachsenenleben. Das Projekt Jugendmobil tourte in den letzten Jahren durch unseren Kanton und besuchte rund einen Drittel aller Gemeinden. Viele Gemeinden, unter anderem auch meine Heimatgemeinde Untervaz, standen diesem Projekt vorsichtig gegenüber. Heute kann das Jugendmobil als voller Erfolg bezeichnet werden. 1270 Jugendliche wurden angesprochen und unter anderem haben Gemeinden wie Zuoz, Safien, Valendas oder Untervaz eine Stelle zur offenen Jugendarbeit ausgeschrieben oder bereits besetzt. In Gemeinden wie beispielsweise Zizers, Arosa, Vals oder Valsot wurden diverse Projekte initiiert und/oder Budgets für eine offene Jugendarbeit gesprochen. Diese Entwicklung ist di-

rekt auf die positive Erfahrung der Gemeinden mit den Angeboten der offenen Jugendarbeit zurückzuführen. Bezüglich einer Anschubfinanzierung meinte alt Regierungsrat Trachsel dazumal: «Wir werden abwarten, was uns jugend.gr vorlegt in diesem Bereich.» jugend.gr hat der Regierung ein Grundlagenpapier vorgelegt, welches seit geraumer Zeit bei der zuständigen Behörde liegt. Die Regierung führt in ihrer Antwort aus, dass bisher keine Anfragen bezüglich der finanziellen Förderung nach Art. 26 beim zuständigen Amt eingegangen sind, verfügt aber über dieses Grundlagenpapier mit Ideen und Themenvorschlägen. In meinen Augen ist es nun eine Frage des Willens, ob man Projekte, basierend auf diesem Grundlagenpapier, tatsächlich realisieren möchte oder ob man den leichten Weg wählt und die Anmeldefrist still und leise verstreichen lässt. Aus der vorliegenden Antwort ist für mich nicht ersichtlich, ob die Regierung nun plant, eine Projektangabe mit Einbezug von Stakeholdern, wie jugend.gr, zu lancieren oder ob ein solcher Antrag nur im Falle eines konkreten Projektantrags von einer externen Fachstelle erfolgt.

Ich hoffe mit folgenden Nachfragen auf Klarheit durch die Regierung. Erstens: Ist geplant, ein Projekt zu lancieren, um dafür beim Bund Fördergelder nach Art. 26 des KJFG zu beantragen? Zweitens: Die entsprechenden Fachstellen haben auf Rückfrage Offenheit zu einem Projektantrag signalisiert. Ist ein solcher Antrag zum aktuellen Zeitpunkt realistisch umsetzbar, und wenn ja, gibt es einen konkreten Zeitplan, der sicherstellt, dass die finanziellen Fördermittel rechtzeitig beim Bund beantragt werden können? Drittens: Wie werden Fachkräfte und Dienstleister im Bereich der Jugendarbeit wie jugend.gr oder Voilà Graubünden in diesen Prozess miteinbezogen? Und viertens: Wie wird das entsprechende Vorgehen zwischen den involvierten Departementen und Fachorganisationen koordiniert?

Thomann-Frank: Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teilbereich der professionellen sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie versteht sich als wichtige Akteurin der ausserschulischen Bildung. Sie begleitet, unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen von Beziehungsarbeit auf dem Weg zur Selbständigkeit. Im Gemeinwesen setzt sich die offene Kinder- und Jugendarbeit dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv sozial, kulturell und politisch integriert sind, sich wohlfühlen und sich zu Personen entwickeln können, die Verantwortung für sich selbst und das Zusammenleben in der Gemeinde übernehmen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken. Die direkte Zielgruppe der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Gemeinde, einer Stadt oder einer Region. Die Ausgangslagen sind ländlich oder städtisch unterschiedlich sehr geprägt. Dementsprechend ist es nötig, individuelle und bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln. Die Gemeinde Surses hat erfreulicherweise eine Jugendkommission eingesetzt, ein Leitbild erstellt, welches die strategische und inhaltliche Leitung der Kinder- und Jugendförderung festlegt. Die Funktionen und Aufgaben dieser Stelle ist die Vernetzung, Informa-

tion und die Koordination. Sie gilt als Bindeglied zwischen den Jugendlichen, den Behörden sowie der Öffentlichkeit. Die Rahmenbedingungen von ausserschulischen Angeboten für Kinder und Jugendliche bezüglich Legitimation, Ressourcen oder Vielfalt, werden durch die stärkere Verankerung in der Gemeinde aufgewertet. Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigen einen politischen Auftrag und strategische Grundlagen und sollten von einem politischen Willen getragen sein. Die politischen Behörden sind dafür verantwortlich, professionelle Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden zu ermöglichen. Der Bund gewährt bis im Jahr 2022 jedem Kanton Finanzmittel für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Da die Regierung bereit ist, die Grundlagen für das Unterstützungsgesuch für ein kantonales Programm zu erarbeiten und ein Gesuch zu stellen, hoffe ich doch, dass der abschliessende Entscheid dementsprechend positiv ausfallen wird, damit die vorgesehenen Bundesgelder für den Kanton Graubünden abgeholt werden können.

Locher Benguerel: Gemäss der Grundlage der Kantonsverfassung in Art. 91 fördern der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung und den Sport. In den vergangenen Jahren haben wir im Grossen Rat mehrfach über das Thema Jugendarbeit und Jugendförderung debattiert. Letztmals war das genau vor zwei Jahren. Da behandelten wir den KBK-Auftrag betreffend Petition Mädchenparlament zur Stärkung der Jugendarbeit in Graubünden. Es erstaunt mich, dass in der Antwort der Regierung nichts geschrieben ist von diesem KBK-Auftrag und auch nichts von der Petition des Mädchenparlaments. Und hier knüpfe ich nun bei der Antwort zur Frage eins der Regierung an bezüglich Projekteingabe zum Erhalt von Bundesgeldern: Auf die damalig, also genau vor zwei Jahren, gleichlautende Frage, antwortete der damalige zuständige Regierungsrat Jon Domenic Parolini, ich zitiere: «Aber wenn ein gutes Projekt präsentiert wird, das wir so beurteilen, dass es machbar und finanzierbar wäre, dass wir da auch eine Möglichkeit finden, die erwarteten Mittel des Kantons aufzubringen, dann werden wir sicher dieses Projekt prüfen, aber dafür müssen Sie den Kommissionsauftrag nicht überweisen.» Die Regierung zeigte also vor zwei Jahren, trotz Nichtüberweisung des Kommissionsauftrags, grosse Bereitschaft, die Anschubfinanzierung beim Bund zu beantragen. Dies war dann wohl auch ausschlaggebend für das sehr knappe Resultat der Nichtüberweisung.

Wenn ich nun sehe, was in diesen zwei Jahren gelaufen oder eben nicht gelaufen ist, dann bin ich enttäuscht. Es muss jetzt schnell gehandelt werden, denn die Zeit läuft wirklich davon. Die Projekteingabe, die letzte Frist beim Bund, wenn man in den Genuss von Bundesgeldern kommen will, läuft Ende Juni ab. Die Regierung schreibt jedoch in ihrer Antwort, dass der abschliessende Entscheid erst Ende 2019 erfolgt. Das ist zu spät. Ich bitte deshalb die Regierung, das Thema mit Dringlichkeit anzugehen, damit die Fristen wirklich nicht verpasst werden. Es wäre schade, wenn Graubünden dann wohl fast als einziger Kanton nicht von diesem Schub, von

dieser Anschubfinanzierung des Bundes profitieren würde, währenddem andere Kantone sich weiterentwickeln, einen weiteren Schub machen, würde Graubünden da zurückbleiben.

Zum Schluss möchte ich einfach noch festhalten: In der Kinder- und Jugendförderung liegt viel Potenzial noch brach, es läuft aber auch schon vieles gut. Grossratskollegin Thomann hat ausgeführt, was mit viel Einzelinitiativen in den Gemeinden läuft und auch im Kanton über jugend.gr initiiert wird, ist wirklich sehr gut. Man kann aber das Potenzial noch weiter nutzen, und dies ist gerade im Zusammenhang mit der Zukunft des Kantons, da möchte ich nur die Stichworte Abwanderung, Innovation, Impulse sagen, ist es eine kleine Investition, die wir hier machen können in unsere Jugend, die aber für die Gesellschaft von grossem Nutzen ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Caduff, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Caduff: Ich stelle fest, dass die Antwort der Regierung anscheinend nicht ganz klar ist, und ich versuche gerne, mit einigen zusätzlichen Ausführungen Klarheit zu schaffen, indem ich die aufgeworfenen Fragen versuche zu beantworten.

Die Regierung hat bei der Beantwortung der Anfrage Rettich entschieden, diese positiv zu beantworten, d.h. die Unterlagen für ein Gesuch zu erarbeiten und auch einzureichen. Vielleicht zur zeitlichen Schiene oder zum Zeitplan, und das beantwortet dann auch die Frage von Grossrätin Locher Benguerel: Der Zeitplan sieht so aus, dass man derzeit im SoA, also im Sozialamt, dabei ist, diese Unterlagen zu erarbeiten. Das SoA fungiert hier als Triagestelle, als Sammelstelle, als Koordinationsstelle, weil da kommen von verschiedenen Amtsstellen, Dienststellen, Departementen Inputs. Das wird im SoA gesammelt, wird aufgearbeitet und die entsprechenden Fachstellen, die erwähnt wurden, also jugend.gr, Voilà, die erhalten im Verlaufe des Frühlings die Möglichkeit, zu diesen Grundlagen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und ihre Inputs zu liefern. Anschliessend, bis Ende Juni 2019, werden diese Unterlagen, dieses Gesuch beim BSV, beim Bundesamt für Sozialversicherungen, eingereicht, dann Juli/August werden die Unterlagen vom BSV geprüft. Es gibt allenfalls Rückfragen an den Kanton. September/November sind dann die Vertragsverhandlungen zwischen Kanton und BSV und hoffentlich dann, wenn man sich einig wird, die vertragliche Unterzeichnung im Dezember, so, dass das Programm per Januar 2020 starten kann. Das ist der Ablauf und das ist auch die Beantwortung der Frage, wie diese Fachstellen, diese Fachgremien involviert sein werden.

Vielleicht noch ein Wort zum KBK-Auftrag vor zwei Jahren. Dieser wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Wie mein Vorgänger bereits dort gesagt hat, besteht oder bestand grosse Bereitschaft, Projekte zu unterstützen, wenn die als sinnvoll erachtet werden. Ein solches Projekt, welches unterstützt wurde, ist z.B. dieser Jugendbus, welcher notabene unterstützt wurde, und ich möchte auch darauf hinweisen, dass für die Vertragsperiode 2016 bis 2018 der finanzielle Beitrag von 80 000 Fran-

ken auf 120 000 Franken erhöht wurde. Also der Kanton hat nicht nichts getan, sondern hat sich verstärkt für die Jugendförderung engagiert.

Vielleicht noch kurz ein Wort: Wo sehen wir Handlungsbedarf? Wir sehen an und für sich in drei Bereichen Handlungsbedarf. Ich habe es vorher gesagt, die Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung erstrecken sich über verschiedene Staatsebenen, verschiedene Departemente, verschiedene Dienststellen. Wir ordnen einmal ein Koordinations- und Zielorientierungsbedarf. Dann wurde auch darauf hingewiesen oder mehrmals gesagt, dass bisher vor allem die Jugendarbeit im Zentrum stand. Es heisst aber Kinder- und Jugendförderung. Wir orten im Bereich der frühen Förderung einen gewissen Bedarf und werden auch dort entsprechend überprüfen, ob es in diesem Bereich etwas sein soll und eben, dass der Teil Kinder auch berücksichtigt wird im Sinne einer ganzheitlichen Förderung. Ich hoffe, ich habe damit die aufgeworfenen Fragen beantwortet und konnte zur Klärung, was die Regierung nun wirklich gedenkt zu tun, beitragen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Rettich, hat Sie die Antwort von Regierungsrat Caduff etwas mehr befriedigt?

Rettich: Ja, geschätzter Regierungsrat Caduff, da kann ich nur sagen: Diese Antwort ändert natürlich einiges und Sie schicken mich zufrieden und mit Zufriedenheit über die Antwort in die Frühlingspause.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit der Anfrage Loepfe betreffend Fachkräftemangel in den Grundbuchämtern im Kanton Graubünden. Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Anfrage Loepfe betreffend Fachkräftemangel in den Grundbuchämtern im Kanton Graubünden (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 225)

Antwort der Regierung

Im Kanton Graubünden sind gemäss Art. 137 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) die Gemeinden für die Organisation der Grundbuchführung zuständig. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis (GBK). Mehrere Gemeinden können sich zu einem GBK zusammenschliessen. Die Gemeinden bzw. die GBK wählen somit das Personal in den Grundbuchämtern (GBA) und legen die Besoldung fest. Wählbar als Grundbuchverwalter/in oder Stellvertreter/in sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises (FA) sind (Art. 139 Abs. 2 EGzZGB).

Die Ausbildung des Personals erfolgt hauptsächlich in den GBA selbst. Die Praxiserfahrung ist wesentlich für die Sicherstellung von hinreichend qualifiziertem Nachwuchs. Zur Vorbereitung für die Prüfung zur Erlangung des FA bietet der Kanton einen einjährigen, das geforderte Selbststudium begleitenden Kurs an. Daneben gibt

es Bildungsangebote in der Branche (Grundbuchverwalterverband) und im Markt (Grundbuchpraxis Professional an der ibW, umfassende berufsbegleitende Ausbildung mit Möglichkeit zum Abschluss als Dipl. Grundbuchverwalter/in an der Akademie St. Gallen). Ausserdem werden ausserkantonale Ausweise oder der Abschluss als Jurist/in (mit Praxiskenntnissen) anerkannt. Die Aufgabe, für ein funktionierendes GBA mit ausreichendem und hinreichend qualifiziertem Personal zu sorgen, stellt für die Gemeinden eine Herausforderung dar. Dieser kann oft nur mit einer Reorganisation und Vergrösserung der GBK begegnet werden, zumal eine gewisse Grösse eines Amtes heute unabdingbar erscheint, insbesondere auch für die Ausbildung von genügend Personal.

Zu Frage 1: Die Situation in den GBA ist der Regierung bekannt. Probleme mit der Rekrutierung von Fachkräften im Grundbuchwesen gibt es in den meisten Kantonen der Ostschweiz. Entsprechend hat die Regierung per 1. Januar 2015 eine zusätzliche Option geschaffen, nämlich auch rechtswissenschaftliche Abschlüsse anzuerkennen. In mehr als der Hälfte der Schweizer Kantone werden die GBA durch Juristen/innen geführt.

Zu Frage 2: In den nächsten fünf bis acht Jahren erreicht rund die Hälfte der Grundbuchverwalter/innen der 23 GBA (in den 21 GBK; die GBK Plessur und Ilanz-Lumnezia betreiben je zwei Ämter bzw. Geschäftsstellen) das Pensionsalter. Die Beurteilung der Situation durch das Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA), u.a. auch aufgrund einer Umfrage bei den GBA, hat ergeben, dass sich in praktisch allen betroffenen GBK Lösungen über interne Nachfolgen oder über Reorganisationen abzeichnen. Neue Vakanzen ergeben sich sodann in einigen Fällen bei den Stellvertretungen. Diese offenen Stellen sind durch eine gezielte Aus- und Weiterbildung der in den GBA vorhandenen Nachwuchskräfte oder von geeigneten Quereinsteigern/innen neu zu besetzen.

Zu Frage 3: Die Gemeinden sind sich der Personalsituation im Grundbuchwesen und der Wichtigkeit, genügend Nachwuchs für eine praxisorientierte Ausbildung anzustellen, bewusst. Das Thema wird innerhalb des Grundbuchverwalterverbands regelmässig diskutiert. Der Verband unterstützt die Mitglieder seit Kurzem mit einem ergänzenden, massgeschneiderten Ausbildungsangebot für angehende Grundbuchverwalter/innen. Zudem werden die Gemeinden im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Inspektion durch das GIHA über organisatorische Herausforderungen informiert und bei der Umsetzung von allenfalls notwendigen Massnahmen unterstützt. Ein Schreiben der Regierung an die Gemeinden würde nichts Neues aufzeigen.

Zu Frage 4: Es bestehen wie eingangs ausgeführt genügend Bildungsangebote seitens des Kantons, der Branche und des Markts. Die relativ hohe Durchfallquote bei den Prüfungen zur Erlangung des FA (die letzten drei Prüfungen haben insgesamt sechs Kandidaten/innen bestanden, sieben nicht) hat verschiedene Ursachen, ist zu einem guten Teil aber auf mangelnde Praxis in den GBA zurückzuführen. Für eine finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildungen im Grundbuchwesen besteht im kantonalen Recht keine Grundlage.

Die Ausbildung zur/zum Grundbuchverwalter/in ist strikt von der Prüfung zur/zum patentierten Notar/in sowie von der Wahl von Regionalnotaren/innen zu trennen.

Zu Frage 5: Zuständig für die Grundbuchführung sind die Gemeinden. Die Regierung ist überzeugt, dass es diesen auch in Zukunft gelingen wird, die Stellen in ihren GBA adäquat zu besetzen. Der Kanton unterstützt dabei die GBA soweit möglich. Allerdings werden künftig weitere Optimierungen in der Organisation, unter anderem auch eine Regionalisierung der Grundbuchführung, unumgänglich sein.

Loepfe: Ich erkläre mich von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt. Ich möchte die Antwort der Regierung nicht unkommentiert lassen und beantrage Diskussion.

Antrag Loepfe
Diskussion

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Diskussion wurde beantragt. Ist diese bestritten? Dem ist nicht so. Somit gewährt.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Loepfe: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage. Es freut mich, dass die Regierung anerkennt, dass es einen Fachkräftemangel im Grundbuchwesen gibt. Sie stellt diesen in den Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel in der gesamten Ostschweiz.

Zur Situation in Graubünden führt die Regierung aus, dass in den nächsten fünf bis acht Jahren rund die Hälfte der Grundbuchverwalter der 23 Grundbuchämter das Pensionsalter erreicht. Ich finde es gut, dass das Grundbuchinspektorat eine Umfrage bei den Grundbuchämtern gemacht hat. Weniger gut, und für mich kaum nachvollziehbar, ist die Aussage, dass sich in praktisch allen betroffenen Grundbuchkreisen Lösungen abzeichnen. Dann hätten wir ja wider Erwarten gar kein Problem, obwohl die Regierung das Problem doch anerkennt. Nun, ich weiss zumindest von einem Grundbuchamt, welches diese Antwort, dass kein Problem bestehe, nach Chur gegeben hat, aber mir dann persönlich mitgeteilt hat, dass dies unter Betrachtung aller Risiken nicht stimme.

Weiter führt die Regierung aus, dass sich neue Vakanzen in einigen Fällen bei den Stellvertretungen ergeben. Diese offenen Stellen seien durch eine gezielte Aus- und Weiterbildung der vorhandenen Nachwuchskräfte oder vom geeigneten Quereinsteigern neu zu besetzen. Darum ging es mir ja bei dieser Anfrage. Allerdings bietet hier die Antwort der Regierung nichts Neues. Die Regierung selbst sagt dazu, sie habe den Gemeinden nichts Neues aufzuzeigen. Es bestehen genügend Bildungsangebote seitens des Kantons, der Branche und des Markts. Die Regierung sagt damit, dass wir im Grundbuchwesen nicht ein Angebotsproblem haben. Im Gegenzug wäre zu schliessen, dass ein Nachfrageproblem oder ein Qualitätsproblem beim interessierten Personal bestehe. Es wäre sicherlich interessant und dienlich, diesen Fragen

nachzugehen und Lösungen aufzuzeichnen. Hinsichtlich solcher Absichtserklärungen zeigt sich die Regierung jedoch wortkarg.

Am wichtigsten und interessantesten und wegweisend finde ich jedoch die Antwort auf Frage 5. Ich möchte nicht verhehlen, dass man die eher schwache Reaktion seitens des Kantons auf die prekäre Fachkräftesituation auch dahingehend interpretieren könnte, dass die Regierung eine Strategie ähnlich wie im Steuerwesen verfolgt und das Grundbuchwesen langsam kantonalisieren und zentralisieren möchte. Mit der Antwort auf die Frage 5 sagt die Regierung erstmals klar und offen, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr sieht sie die Lösung in einer Reorganisation und Vergrößerung der Grundbuchkreise. Die Regierung schreibt dazu, ich zitiere: «Allerdings werden künftig weitere Optimierungen in der Organisation, unter anderem auch eine Regionalisierung der Grundbuchführung, unumgänglich sein.» Damit hat die Regierung erstmals den klaren Hinweis gegeben, dass sich die Grundbuchämter in der Region zusammenschliessen sollen und damit Teil der Aufgaben der Region werden sollen. Dieser Hinweis ist meines Erachtens der wichtigste und wertvollste Teil der Antwort.

Damit ergibt sich aber auch die Frage nach dem «wie weiter?». Diese Frage möchte ich Regierungsrat Caduff hier stellen. In Antwort 5 steht wörtlich: «Der Kanton unterstützt dabei die Grundbuchämter soweit wie möglich.» Mit diesen Möglichkeiten ist es offensichtlich nicht weit her. Das Departement hat ein Gesuch der Grundbuchkreise in der Surselva für die finanzielle Unterstützung eines Fusionsprojekts in genau dem Perimeter, den der Kanton möchte, mangels rechtlicher Grundlagen abgewiesen. Das Grundbuch sei eine Gemeindeaufgabe. Nun, Gemeindefusionen werden auch grosszügig unterstützt und dort geht es ja auch um die Unterstützung der Fusion von Gemeindeaufgaben. Es ist ja nicht so, dass der Kanton von den Fusionen nicht profitieren würde. Es ist vielmehr so, dass die Belastung des Grundbuchinspektorats bei weniger zu betreuenden Grundbuchkreisen zurückgeht und somit weniger Aufwand entsteht. Normalerweise haben wir hier in diesem Rat die Haltung, dass jemand, der an den Vorteilen partizipiert, auch an den Kosten beteiligt wird. Ich frage Sie, Regierungsrat Caduff, haben Sie die Absicht, eine solche Gesetzesgrundlage demnächst zu schaffen, dass die Aussage, dass der Kanton die Grundbuchämter soweit wie möglich unterstützt, dass dieser Aussage auch Inhalt entsteht und nachgelebt wird? Ihre Antwort ist entscheidend dafür, ob ich in der nächsten Session einen Auftrag einreiche oder nicht. Ich bitte Herrn Regierungsrat um die Beantwortung der Frage.

Kasper: Als Präsident vom Grundbuchamt Prattigau möchte ich noch meine Interessenbindung offenlegen. Die Anfrage Loepfe greift ein Problem auf, welches im Rat in der letzten Legislatur eingehend behandelt wurde. Die Situation hat sich für die Grundbuchämter nicht verändert, ist also immer noch gleich unbefriedigend. Ich habe zu den Antworten der Regierung schon noch einige wenige Anmerkungen.

Zu Punkt 1: Indem der Fachkräftemangel in der ganzen Ostschweiz ein Problem ist, wird unser Problem noch

nicht gelöst. Mit rechtswissenschaftlichen Abschlüssen sollte der Mangel an Fachkräften ab 1.1.2015 aufgefangen werden. Dazu habe ich eine Frage: Ist mit diesem Angebot etwas erreicht worden und wie entwickeln sich dadurch die Lohnkosten?

Zu Antwort 5: Zuständig für die Grundbuchführung sind die Gemeinden. Diese Aussage ist ganz in meinem Sinn. Der Kanton unterstützt dabei die Grundbuchämter soweit möglich. Das erwarte ich eigentlich, dass das erfolgt. Allerdings werden künftig weitere Optimierungen in der Organisation, unter anderem auch eine Regionalisierung der Grundbuchführungen, unumgänglich sein. Dazu wird meines Erachtens schon heute massiv beigetragen, indem das Fachpersonal knapp, zu knapp gehalten wird. Die Grundbuchämter haben durch den Fachkräftemangel keine Auswahl bei der Stellenbesetzung von Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern und deren Stellvertreter. Eine gewisse Auswahl an Fachleuten sollte auch auf diesem Fachgebiet zwingend vorhanden sein. Das würde der Branche gut tun.

Ich komme zum Schluss: Die Situation ist für die Gemeinden einfach immer noch unbefriedigend und daran ändert auch die Antwort der Regierung nichts.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Caduff, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Caduff: Ja, ich versuche auch hier auf die gefallen Voten einzugehen, möchte aber vorab auf das Rollenverständnis bei den Grundbuchämtern, Grundbuchkreisen eingehen: Es wurde betont, es ist eine Gemeindeaufgabe. Der Kanton hat eine Aufsicht. Und warum hat der Kanton eine Aufsicht? Weil der Kanton haftet bei Fehlern. Und aus dieser Haftung leiten wir auch eine Aufsicht ab, die dann darin mündet, dass die entsprechende Ausbildung gefordert wird.

Wenn ich nun auf die einzelnen Fragen eingehe und zuerst auf die Frage von Grossrat Loepfe betreffend Kostenbeteiligung, müsste vielleicht dann da auch Grossrat Loepfe seine Interessensbindung offenlegen, dass er die genannten Grundbuchkreise berät. Er sagt, wer partizipiert, soll auch entsprechend an die Kosten beitragen. Ich habe hier eine Liste der Grundbuchämter, welche einen Gewinn erwirtschaften, und diese Gewinne sind zum Teil sehr hoch. Man sagt also, es ist Aufgabe der Gemeinden, ausser fünf Grundbuchämter erwirtschaften alle Gewinne und zum Teil im Millionenbereich, die Gewinne fliessen dann in die Gemeinden, aber die Kosten darf der Steuerzahler des Kantons übernehmen. Das kann es nach unserer Meinung nicht sein. Die überkommunale Zusammenarbeit in einzelnen Gemeinden ist seitens des Kantons nicht zu fördern oder zu subventionieren, da es ja im ureigenen Interesse der Gemeinde ist, diese Aufgaben so gut wie möglich im Verbund zu lösen. Gemeindefusionen, welche eine Stärkung bezwecken, werden vom Kanton unterstützt, aber da geht es um eine Stärkung oder um eine Unterstützung über alle Gemeindeaufgaben und nicht über einzelne. Wie sollen wir dann begründen, dass wir bei den Grundbuchämtern, bei dieser Aufgabe unterstützen, und bei einer anderen nicht? Das wäre präjudizierend und das ist

unserer Meinung nach nicht richtig. Zudem haben viele Gemeinden ihre Aufgaben gemacht, haben ohne Kantongelder gute Strukturen im Bereich des Grundbuches geschaffen. Es wäre nun verfehlt, diejenigen Gemeinden, die das nicht getan haben und erst jetzt damit beginnen, auch noch mit Fördergeldern zu belohnen. Es wäre ein falsches Anreizsystem, wenn wir das nun tun würden.

Grossrat Loepfe hat gesagt, die Frage fünf beinhalte neue Erkenntnisse. Nun, es war nie die Absicht des Kantons, eine Kantonalisierung der Grundbuchämter vorzunehmen. Diese Aussage, dass wir keine Kantonalisierung wollen, hat mein Vorgänger notabene bei der Versammlung des Grundbuchverwalterverbandes letztes Jahr im Juni in Vella öffentlich so auch wiedergegeben. Es ist keine neue Erkenntnis und ich habe auch keinen Grund, daran zu zweifeln. Die Mitarbeiter im Grundbuchinspektorat haben mir versichert, dass es nie die Absicht war zu kantonalisieren. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, dass das nicht so ist. Aber wenn man dann sagt, es soll eine Gemeindeaufgabe sein, dann sollen die Gemeinden auch entsprechend die Verantwortung und die Rolle, die ihnen zugedacht wird, wahrnehmen. Es ist auch nicht so, dass wir sagen, die Regionen sollen diese Aufgabe übernehmen. Es ist den Gemeinden offengelassen, wie sie das organisieren wollen. Wenn sie zum Schluss kommen, die Region sei das richtige Gefäss und die Region bereit ist, das zu übernehmen, dann ist das für uns in Ordnung. Wir sagen nur, was die optimale, die ideale Grösse eines Grundbuchamtes, eines Grundbuchkreises ist, um die Aufgaben erfüllen zu können.

Und da komme ich zur Problematik des Nachwuchses. Das Problem, dass es schwierig ist, Nachwuchs zu rekrutieren, liegt ja darin, dass die meiste Nachwuchsförderung, die Nachwuchsbildung in den Grundbuchämtern selber, also «on the job» so zu sagen, stattfindet, und es ist wohl einleuchtend, dass wenn ein Grundbuchamt aus 100 oder 150 Stellenprozenten besteht, dass da nicht noch die Kapazität besteht, um den entsprechenden Nachwuchs auszubilden. Das ist einleuchtend. Darum, wenn man dem ein Stück weit begegnen möchte, braucht es grössere Grundbuchkreise. In diesem Sinn berät der Kanton, aber es ist nicht Aufgabe des Kantons, dies finanziell zu unterstützen. Wenn Sie diesen Auftrag einreichen, dann müssen wir dann auch überlegen, ob eine Partizipation des Kantons bei den Gewinnen vorzusehen ist.

Vielleicht noch zu den Lohnkosten, die hier auch angesprochen werden. Unsere Zahlen zeigen hier ein anderes Bild. In den letzten rund zehn Jahren waren gemäss Feststellung des GIHA bei den Grundbuchangestellten keine substantziellen Veränderungen der Löhne nach oben auszumachen. Neubesetzungen, insbesondere in der Amtsleitung wurden in der Regel sogar tiefer eingereicht als bisher. Also von einer sich nach oben drehenden Lohnspirale zu reden, das können wir nicht feststellen.

Das Fachkräfteproblem, um vielleicht noch auf die Frage von Grossrat Kasper zurückzukommen: Wir haben ja gerade versucht, das Spektrum ein bisschen zu öffnen, indem man gesagt hat, eine juristische Ausbildung wird auch anerkannt, um die Grundbuchämter zu führen. Es gibt durchaus Kantone oder eine Vielzahl von Kantonen, die nur eine juristische Ausbildung anerkennen und nicht

den Weg, den wir heute beschreiten. Es ist nicht so, dass die Probleme bei Fachkräften damit gelöst sind. Das ist eine Herausforderung, aber wir sehen die Lösung eher darin, dass man sagt, man macht grössere Grundbuchkreise, versucht, die Leute bei der Arbeit auszubilden, also «on the job», aber das bedingt eine gewisse Grösse der Grundbuchkreise. Es ist völlig klar, wenn ich das Grundbuch in Lumnezia z.B. anschau, mit 100 oder 150 Stellenprozenten, das machen Leute, die dort nicht auch noch ausbilden können, das leuchtet mir auch ein.

Vielleicht auch noch, es wurde erwähnt, dass wir gesagt haben, in elf Ämtern stehen in den nächsten Jahren Pensionierungen, Vakanzen an. Wir gehen davon aus, dass in fünf Ämtern die Vakanzen mit einer Nachfolge geregelt werden können, das stimmt dann. Dann muss man einen Stellvertreter allenfalls aufbauen und in sechs Ämtern wird eine Reorganisation als die wahrscheinlichste Lösung, um diese Nachfolgeprobleme zu regeln, betrachtet. Ich hoffe, ich konnte damit die Fragen beantworten, sonst bitte nachfragen.

Degiacomi: Ich habe die Anfrage Loepfe ebenfalls unterschrieben und zwar, weil ich mir echt Sorgen mache über die Zukunft dieses Kantons, wenn ich schaue, wie sich die Bevölkerungspyramide entwickelt respektive eben nicht mehr eine Pyramide ist, und wie die Fachkräftesituation in Graubünden ist. Ich habe schon verschiedentlich dazu gesprochen und ich glaube, Sie spüren ein wenig, dass es ein Thema ist, bei dem ich, ich sage mal, wirklich eine Leidenschaft habe, weil ich überzeugt bin, dass wir hier ein Problem haben und dass wir daran arbeiten müssen. Ich bin dann aber schon etwas erstaunt, Grossrat Loepfe und Grossrat Kasper, wenn ich sehe, dass Sie Initiativen, welche in die Richtung gehen, wo wir versuchen, ein Umfeld zu schaffen, wo es eben möglich ist, z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Ich habe eine Anfrage in dieser Session eingereicht, wo es darum geht, Menschen über 50, dass man die versucht zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt zu bringen, also der Wirtschaft und auch der Verwaltung zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, dann erkenne ich Ihr Engagement nicht. Es funktioniert einfach nicht nur, wenn man nur sektoriell für eine Stelle, für einen Bereich sich auf den Kopf stellt. Wir müssen ein Umfeld schaffen in diesem Kanton, in dem wir möglichst alle ausgebildeten Fachkräfte an die Arbeitsplätze bringen. Das ist die Herausforderung, die wir haben und ich bitte Sie, in Zukunft auch mit mir dafür zu kämpfen, dass wir ein Umfeld haben, wo dies möglich ist.

Fasani: Chiedo la vostra attenzione, anche in attesa delle traduzioni simultanee io farò l'intervento in lingua italiana. Ho lavorato per dieci anni in un ufficio del registro fondiario, quindi parlo con cognizione di causa. Il problema esiste, esiste da anni. Non è giusto dire "è competenza dei comuni". Bisogna vedere forse dietro di chi è, tra virgolette, la colpa. La colpa è del Cantone, in quanto gli esami per riuscire quale competente di un registro fondiario hanno praticamente, o quasi dell'impossibile. Si chiede competenze di avvocati, si fanno degli esami complicati e difficili, più di un avvocato e più di un

notaio. Questo è un dato di fatto. Se ogni anno sono dieci gli annunci per gli esami ad un registro fondiario, ci sono quelli che abbandonano durante la formazione e ci sono poi quelli che tentano l'esame e magari su dieci ne passa uno, ne passano due. Mai nessuno delle valli è riuscito in questo intento. Quindi io invito il Cantone a porre un accento particolare sulla difficoltà dell'esame per diventare tenitori di un registro fondiario e sono convinto che qui sta il problema più grosso, dove la gente non è motivata, la gente non si sente di fare questo esame. Parlo anche qui con cognizione di causa, in quanto io a questo esame mi sono iscritto. Però ho dovuto abbandonare cammin facendo.

Loepfe: Ich möchte hier direkt Antwort geben an Kollege Degiacomi: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe seinen Vorstoss schlicht nicht gesehen. Ich war Kommissionssprecher bei der Steuervorlage und er ist bei mir nicht vorbeigekommen. Und deshalb bitte ich um Entschuldigung und wehre mich gegen die Aussage, ich würde solche Modelle nicht unterstützen. Ich würde sie wirklich unterstützen, weil es ist auch meine Haltung. Dann zur Antwort von Regierungsrat Caduff: Er hat gesagt, ich sei persönlich kompromittiert. Er hat das Wort nicht verwendet, aber er hat es gemeint. Mir geht es hier nicht um meine Bezahlung, weil die ist gesichert in diesem Projekt. Mir geht es um die Frage, was die Strukturqualitätsanforderungen an die Grundbuchämter sind, die letztendlich vom Grundbuchinspektorat kommen. Hier geht es um Fragen der Zusammenführung der IT-Systeme beispielsweise. Das kostet einen Haufen Geld. Und wenn wir hier solche Grundbuchämter haben, die eben keine Gewinne machen, und um diese geht es hier gerade, weil die sind auch in dieser Problemsituation, dass sie auch kein Personal kriegen. Sie sind zu klein. Also das Nichtgewinnmachen und das Personalproblem kommen oft noch zusammen bei den kleineren Grundbuchämtern. Die haben dann wirklich ein Problem, weil das wird nicht einfach aus den Gewinnen derjenigen finanziert, die dann sich hergeben und zusammenschliessen und eben dann auch auf Gewinne verzichten. Grundsätzlich sehe ich in der Antwort auch, die Sie hier jetzt gegeben haben, eine Abwimmlung. Sie anerkennen zwar das Problem, Sie wollen aber nichts dafür tun, um das Problem zu lösen. Und das haben auch meine Mitsprecher hier, die mich hier unterstützen, gesagt. Möglicherweise haben Sie Recht, möglicherweise ist meine Vorgehensweise nicht richtig, dass ich um Mitfinanzierung nachfrage. Aber Sie bieten hier keine Lösungen an. Und die Anfrage hätte eigentlich zum Ziel gehabt, dass Sie Lösungen anbieten. Ich bin in diesem Sinne von Ihrer Antwort noch mehr enttäuscht, als ich vorher von der schriftlichen Antwort enttäuscht war.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Somit haben wir die Anfrage Loepfe behandelt. Wir kommen zur letzten Anfrage, zur Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und im Sozialwesen. Grossrätin Rutishauser, Sie haben das Wort.

Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 245)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Regierung hat im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 4. Oktober 2000 (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) eine Ombudsstelle für Alters- und Pflegeheime statuiert (vgl. Art. 28b Abs.1 lit. d des bis 31. Dezember 2017 geltenden Gesundheitsgesetzes). Der Aufbau dieser Ombudsstelle wurde in den Jahren 2001 und 2002 mit jeweils 19'500 Franken unterstützt. Die Ombudsstelle nahm ihren Betrieb per 1. Januar 2002 auf (vgl. Beschluss der Regierung vom 27. Februar 2001, Prot. Nr. 353).

In Art. 19 Abs. 1 lit. f des Entwurfs für eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes hat die Regierung die Bezeichnung einer unabhängigen Ombudsstelle als Voraussetzung für alle der Bewilligungspflicht unterstehenden Betriebe vorgeschlagen (vgl. Beschluss der Regierung vom 19. Oktober 2015 [Prot. Nr. 878]). Die Ausweitung des Erfordernisses der Bezeichnung einer Ombudsstelle auf alle der Bewilligungspflicht unterstehenden Betriebe stiess im Rahmen der Vernehmlassung auf erheblichen Widerstand. Entsprechend wurde auf die Ausweitung der Voraussetzung auf alle der Bewilligungspflicht unterstehenden Betriebe verzichtet (Botschaft Heft Nr. 4/2016 - 2017, S. 125). Die Vorgabe der Bezeichnung einer unabhängigen Ombudsstelle wurde hingegen für die Alters- und Pflegeheime im Botschaftsentwurf entsprechend dem alten Recht beibehalten (Botschaft Heft Nr.4/2016 - 2017, Kommentar zu Art. 23, S. 149). Im Rahmen der Beratung im Grossen Rat beantragte die Mehrheit der Kommission für Gesundheit und Soziales, Art. 23 lit. c Gesundheitsgesetz zu streichen. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 68 zu 40 Stimmen bei 0 Enthaltungen (Grossratsprotokoll vom 2. September 2016, S. 166). Begründet wurde die Streichung unter anderem damit, dass eine gesetzliche Regelung dieser Frage als Bewilligungsvoraussetzung nicht notwendig sei. Die Einrichtung einer Ombudsstelle solle auf freiwilliger Basis erfolgen (Grossratsprotokolle vom 1. September 2016, S. 146 ff. und vom 2. September 2016, S. 163 ff.).

Gestützt auf diese Ausgangslage erachtet es die Regierung als nicht angezeigt, weiter auf eine Verpflichtung aller Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens zur Bezeichnung einer Ombudsstelle hinzuwirken. Ebenfalls erscheint es nicht angebracht zu sein, den Tätigkeitsbereich der Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten auszuweiten.

Zu Frage 2: Der Aufwand der Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen betrug in den Jahren 2013 bis 2016 zwischen 16 000 und 23 000 Franken. Sie wird über Beiträge der Aktivmitglieder, weitere Mitgliederbeiträge sowie Spenden finanziert (vgl. Art. 11 der Statuten). Wie hoch der zusätzliche Aufwand im Fall einer Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Bündner Ombudsstelle auf arbeitsrechtliche

Streitigkeiten ausfallen würde, kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht abschliessend quantifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Mehrkosten anfallen und eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge nach sich ziehen würden.

Zu Frage 3: Von der Schaffung einer "Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialbereich" erwartet die Regierung gegenüber der heutigen Situation keinen zusätzlichen Nutzen. Bereits heute sind beispielsweise die Konferenz Heim und Betagte des Bündner Spital- und Heimverbands, der Spitexverband Graubünden und die Psychiatrischen Dienste Graubünden der Ombudsstelle angeschlossen. Auch die übrigen Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs haben die Möglichkeit, sich freiwillig der Bündner Ombudsstelle anzuschliessen. Die Gewerkschaften, die Personalverbände oder allenfalls das Arbeitsinspektorat sind geeignete und professionelle Anlaufstellen zur Unterstützung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Rutishauser: Ich danke der Regierung für die ausführliche Beantwortung meiner Anfrage. Jedoch bin ich offenbar teilweise missverstanden worden, unter anderem deshalb stellt mich die Antwort nicht zufrieden. Ich bitte um Diskussion.

Antrag Rutishauser
Diskussion

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Diskussion wird verlangt. Besteht dagegen Opposition? Dem ist nicht so. Somit ist die Diskussion gewährt.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Rutishauser: Ich habe nie in Erwägung gezogen, dass eine Ombudsstelle arbeitsrechtliche Streitigkeiten regeln soll, wie es die Regierung gemäss ihrer Antwort offenbar annimmt. Damit würde ich mir ja gewissermassen selbst die Butter vom Brot nehmen, denn eine der Haupttätigkeiten des Pflegeberufsverbands, den ich in Graubünden präsidiere, ist die Vertretung seiner Mitglieder in arbeitsrechtlichen Belangen.

Meine Anfrage bezüglich der Ombudsstelle zielt erstens auf eine Zuständigkeit dieser für alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Kanton ab und zweitens auf eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der bestehenden Ombudsstelle auf die Bearbeitung von Meldungen durch sogenannte Whistleblower. Den Ausdruck Whistleblower habe ich in meiner Anfrage nicht explizit verwendet, jedoch ist dieser gemeint, wenn ich von Anlaufstelle für Mitarbeitende der Institutionen im Zusammenhang mit festgestellten Missständen schreibe. Whistleblower, die den Ombudsstellen Missstände im Gesundheits- und Sozialbereich melden würden, wären vor allem die Mitarbeitenden. Diesen steht aktuell keine diesbezügliche niederschwellige und unabhängige Beschwerden- und Triagestelle zur Verfügung. Eine solche könnte aber eine wichtige Rolle bei der frühzeitigen Feststellung von Fehlentwicklungen spielen und als

Ergänzung der Kontrollen durch Gesundheitsamt und Arbeitsinspektorat Schaden von unseren Institutionen und den ihnen Anvertrauten abwenden. Als aktuelles Beispiel lässt sich hierzu die Situation der Mütter- und Väterberaterinnen anbringen, die im Zuge des angekündigten und mittlerweile sistierten Fraktionsvorstosses der BDP gerade medial hohen Wellen schlägt. Sehr erfreulich ist, dass sich Regierungsrat Peyer mittlerweile der Sache angenommen und notwendige Schritte eingeleitet hat. Dieses Parlament hat sich vor nicht allzu langer Zeit gegen ein Obligatorium zur Bezeichnung einer Ombudsstelle aller der Bewilligungspflicht unterstehenden Betriebe ausgesprochen, was aus meiner Sicht, auch bezüglich der aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen und dem zunehmenden Fachkräftemangel, sehr bedauerlich ist. Ich bin der Meinung, dass wir Instrumente schaffen und nutzen sollten, um den Erhalt und die Anwerbung von Mitarbeitenden für unsere Institutionen zu fördern. Eine niederschwellige Anlaufstelle kann hier einen Beitrag leisten und hilft vielleicht auch zu verstehen, weshalb mancherorts die Personalfluktuaton besonders hoch ist, um hier gegebenenfalls Massnahmen einleiten zu können. Ich werde sicher am Ball bleiben und das Thema innerhalb und ausserhalb des Parlaments weiterverfolgen. Ein Sinneswandel im neu zusammengesetzten Parlament unter der aktuellen Entwicklung scheint mir durchaus möglich.

Noi-Togni: Die Frage nach einer Ombudsstelle im Gesundheitswesen ist gewiss nicht neu in diesem Rat. Und auch nicht neu ist das Lamentieren über viel zu viele, pflegt man zu sagen, alte Menschen im Land. Mehr alte Menschen bedeutet naturgemäss mehr Gesundheitswesen oder besser gesagt, mehr Krankheitswesen mit den entsprechenden Konsequenzen. Die Fragestellerin hat unter anderem bereits erwähnt, welches faktisch diese Konsequenzen sind, Konsequenzen, die allerdings nach Massnahmen verlangen. Was macht stattdessen unser Kanton? Er nimmt die wenigen vorhandenen Schutzmassnahmen weg. Schutzstrukturen, wie bereits geschehen, auf Verlangen der Regierung am 2. September 2016 in diesem Rat, völlig unverständlich und unangepasst. Dazu kommt, dass die Kontrollen des Kantons in den Pflege- und Altersheimen zu wenig sind, zirka alle vier Jahre und per Anmeldung geschehen, was eine genauere Beurteilung der wirklichen Lage der Situation von Patienten und Patientinnen erschwert. Nun, wir reden hier hauptsächlich von alten Menschen. Und ich möchte in Erinnerung rufen, dass eine aktuelle Studie von Christian Maggiori, Wissenschaftler der Uni Freiburg, Schweiz, zeigt, dass die Altendiskriminierung in unserem Land stärker ist als Rassismus und Sexismus. Wir haben nämlich 12 Prozent Rassismus, 22 Prozent Sexismus und 28 Prozent Altendiskriminierung, welche zuletzt bis zu 30 Prozent erreicht im Gesundheitswesen. Dies, sagt der Autor, weil wir über kein Gesetz gegen eine Altersdiskriminierung im Land verfügen. In Anbetracht dessen, soll man nicht wenigstens das machen, was wir können, um Schwierigkeiten, Unwohlsein, und nicht zuletzt Leid vermeiden zu können? Die Ombudsstelle wäre ein geeignetes Instrument dafür.

Un ufficio di mediazione per il settore della sanità nel nostro Cantone non sarebbe certo un lusso. E ci eviterebbe, soprattutto eviterebbe agli ammalati, agli anziani, alle loro famiglie ed al personale curante, nonché alle istituzioni stesse, difficoltà e disagio.

Danke fürs Zuhören. Ich entschuldige mich für meine Sprachfehler, aber ich bin nicht so gewillt, sie zu korrigieren, weil ich zum Teil meine Fehler in der Sprache auch liebe. Ich wünsche aber trotzdem eine schöne Zeit bis Juni.

Holzinger-Loretz: Kollegin Rutishauser nimmt mit ihrer Anfrage ein wichtiges Thema auf. Aber es ist nicht so, dass einfach nichts gemacht wird. Es gibt verschiedene Ombudsstellen in unserem Kanton, gerade auch für die Menschen in den Alters- und Pflegeheimen. Es gibt die Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen, die sich unabhängig um diese Anliegen kümmern. Es gibt die Patientenstelle Ostschweiz. Es gibt die Ombudsstelle des Bündner Ärztevereins. Es gibt die Stiftung Schweizerische Patientenorganisation. Diese Stellen, alle zusammen, kümmern sich um die Anliegen der Patienten, Angehörigen, der Klienten und der Bewohner. Es gibt auch verschiedene Anlaufstellen für die Mitarbeitenden. Es gibt das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, es gibt den SBK, den Schweizerischen Berufsverband für Krankenpflege. Und dort ist explizit aufgeführt: Dienstleistungen, Rechtsberatung, Rechtsschutz, Beratung, Arbeitsrecht in arbeitsrechtlichen Belangen. Es gibt die verschiedenen Gewerkschaften, die sich sehr um die Anliegen der Mitarbeitenden kümmern. Aber wir haben etwas vergessen: Die wichtigste Grundlage bei all dem sind die Betriebe, und ich glaube, jede Institution ist sich bewusst, dass man sich in einem sehr sensiblen Umfeld bewegt. Viele Institutionen haben gehandelt, haben Konzepte erarbeitet, haben Personen bestimmt, die ihre Bezugspersonen sind in so schwierigen Fragen. Ich glaube, es ist nicht nötig, eine weitere Ombudsstelle zu implizieren. Wenn alle Stricke reissen, und es ist sehr bedauerlich, was jetzt im Moment gerade abläuft mit der Mütter- und Väterberatung, mich beschäftigt das auch sehr, aber man kann sich an das Gesundheitsamt wenden. Und ich bin sehr froh, dass der zuständige Regierungsrat jetzt eingegriffen hat. Aber ich glaube nicht, dass wir im Moment eine weitere Stelle brauchen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Darf ich zuerst den Rat etwas um Ruhe bitten? Das Wort ist offen für Grossrätin Rutishauser.

Rutishauser: Ich danke den weiteren Votantinnen für ihre Beiträge. Zu Grossrätin Holzinger möchte ich erwidern, dass ich weiss, dass es diese Ombudsstellen gibt. Die Lücke besteht aber tatsächlich in der Whistleblower-Funktion. Also ich bin ja Präsidentin des Berufsverbands SBK in Graubünden und wir werden immer wieder konfrontiert mit Themen, die ausserhalb unseres Einflussbereichs liegen. Wir machen wohl die individuelle, arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, hingegen erfahren wir immer wieder von Problemen, die die Situation der Institution als Ganzes betreffen, also nicht die

individuelle Situation des Mitglieds. Und hier können wir nicht eingreifen. Es fehlt da wirklich auch der Mut. Oft verlassen diese Mitarbeitenden frustriert den Arbeitsplatz. Und uns gehen diese Leute, diese wertvollen Leute, verloren, weil vielleicht irgendwo der Wurm drinsitzt und die Mitarbeitenden innerhalb ihres Betriebes keine Anlaufstelle finden, die ihnen wirklich weiterhelfen kann oder bereit ist, dies zu tun. Also, da spreche ich aus Erfahrung. Das ist nicht irgendwie daherfabuliert. Und es gibt Betriebe, wo es wirklich auffällig viele Fluktuationen gibt. Und es wäre ja sinnvoll, diesen Missstand zu ergründen, auch im Sinne des Betriebs, im Interesse des Betriebs.

Noi-Togni: Nur schnell zur Kollegin: Die wichtigste Stelle, die wir hatten im Gesetz, hat man ausradiert am 2. September 2016. Sie ist nicht mehr vorhanden. Der Rat hat beschlossen mit 68 zu 40 oder 42 Stimmen, es wegzunehmen, und das war gewiss die Wichtigste. Das haben wir auch ganz bewusst aufgenommen in diesem Gesetz im Jahre, weiss nicht, 2003 vielleicht. Aber diese ist nicht mehr vorhanden. Das ist eine Tatsache.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Peyer? Somit haben wir von der Anfrage Rutishauser Kenntnis genommen und alle unsere Traktanden abgearbeitet.

Ich informiere Sie noch über die eingegangenen Vorstösse: Eingegangen ist ein Auftrag Klimaschutz als Chance nutzen von Grossrat Philipp Wilhelm, ein Auftrag Bigliel betreffend Digitalisierung Baubewilligungsverfahren, ein Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege, Information der Grundeigentümer, und ein Auftrag Niggli-Mathis betreffend Zumutbarkeit von Abwehrmassnahmen zur Durchsetzung des Wildfütterungsverbotes.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Mitglieder der Regierung, werte Medienvertreter und Gäste auf der Tribüne. Wir sind am Schluss der Februarsession angelangt. In dieser Session haben wir die Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern, behandelt. Wir haben vier Aufträge beraten und sechs Anfragen behandelt. Weiter haben wir von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen und von der Regierung wurden in der Fragestunde 15 Fragen beantwortet. In der Session neu eingegangen sind neun Aufträge und zehn Anfragen. Weiter durften wir am Montagabend einen Arbeitsbesuch in der Klinik Waldhaus abhalten und uns über die Angebote der PDGR informieren lassen. Eine allfällige Zusammenarbeit der PDGR und der KJPD war während Jahren immer wieder ein Thema in diesem Rat, welches nun auf gutem Wege ist. Die PDGR hat mich gestern angeschrieben und gebeten, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Besuch für sie eine grosse Ehre war und sie sich über Ihr zahlreiches Erscheinen und Ihr Interesse sehr gefreut haben.

Für die stets gute Zusammenarbeit danke ich Ihnen hiermit ganz herzlich. Ein grosser Dank gebührt aber auch dem Ratssekretariat, namentlich Domenic Gross und Patrick Barandun, sowie den beiden Frauen Elisa

beth Saxer und Charlotte Gschwend, welche mir persönlich, aber ich denke uns allen, stets mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ganz, ganz herzlichen Dank dafür. Ebenfalls ein grosses Dankeschön an alle für unsere Sicherheit zuständigen Personen. Wie bereits im Dezember erwähnt, fällt die Aprilsession 2019 aus. Somit sehen wir uns wieder an der Junisession und dann nicht wie gewohnt hier in Chur, sondern in Pontresina. Ich freue mich schon heute darauf. Nun wünsche ich Ihnen allen einen guten Heimweg sowie eine gute Zeit bis im Juni. Die Februarsession ist geschlossen. *Applaus.*

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Bigliel betreffend Digitalisierung Baubewilligungsverfahren
- Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer
- Auftrag Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Zumutbarkeit von Abwehrmassnahmen zur Durchsetzung des Wildfütterungsverbot
- Auftrag Wilhelm betreffend Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen

Schluss der Sitzung: 10.25 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2019 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Februarsession 2019 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.